

## III. SOLVENZ

### 1. SOLVENZ I

#### 1.1. Einführung

1) Der **Brockhaus definiert Solvenz als Zahlungsfähigkeit**, d.h. als „die Fähigkeit einer Person oder eines Unternehmens, fälligen Zahlungsverpflichtungen (Verbindlichkeiten) nachkommen zu können.“

In erster Linie sind hierfür **ausreichende technischen Rückstellungen** erforderlich, die mit entsprechenden Aktiva bedeckt sind. Um **Schwankungen** in den Verbindlichkeiten oder den Vermögenswerten auffangen zu können, werden **zusätzliche finanzielle Mittel** benötigt, deren regulatorisch vorgeschriebene Grösse durch **Solvenzanforderungen** definiert wird. Diese Solvenzregelungen sind also Teil der Versicherungsaufsicht. Zusätzlich können die Versicherungsunternehmen selbstverständlich firmenspezifische Kapitalanforderungen definieren, um z.B. ein gewisses Rating durch die Ratingagenturen zu erhalten; hierdurch können sich durchaus höhere Kapitalanforderungen ergeben.

Da die systemischen Risiken im Versicherungsmarkt wegen der geringeren gegenseitigen Vernetzung und der eher langfristigen Abwicklung der Versicherungsfälle eher gering ist (im Vergleich zum Bankensektor), kann in der **Versicherungsaufsicht** der Schwerpunkt auf die wirtschaftlichen Solidität der einzelnen Unternehmung gelegt werden; man spricht von einer **mikroprudenziellen Aufsicht**. Im **Bankensektor** ist dagegen die Gefahr von kurzfristigen Kettenreaktionen über den Interbankenmarkt wesentlich grösser, weshalb der Schwerpunkt der Aufsicht auf die Stabilität des Marktes gelegt wird; man spricht hier von **makroprudenzieller Aufsicht**. (Vgl. auch das Gespräch mit dem Chef der Munich Re in der NZZ vom 22. 12. 2012; zusätzlich sei auf den Artikel der NZZ vom 16. 11. 2011).

2) Die **Kapitalerfordernisse gemäss den Solvenz I Regeln der EU** wurden in der EU für Nicht-Lebensversicherungen im Jahr 1973 und für Lebensversicherungen im Jahr 1979 durch die erste Nicht-Leben- bzw. die erste Leben-Direktive der EU eingeführt. Diese Direktiven schreiben vor, dass Versicherungsunternehmen Kapital im Sinne eines Puffers halten müssen, um die Unsicherheiten aus dem Versicherungsgeschäft auffangen zu können. **Das geforderte Solvenzkapital hat also die Funktion einer Schwankungsreserve.**

3) Das **Ziel der Solvenzanforderungen** an die Versicherungsunternehmungen ist

- im Wesentlichen der **Schutz der Versicherten durch die Stabilität der Versicherungsunternehmung** und
- zusätzlich die **Gewährleistung der Stabilität des Versicherungsmarktes**

Dies soll dadurch erreicht werden, dass zusätzlich zu dem Kapital zur Bedeckung der technischen Rückstellungen ein Solvenzkapital gehalten wird, damit die Versicherungsunternehmung gegen die Unsicherheiten geschützt wird, die sich z.B. darin manifestieren können, dass die technischen Rückstellungen nicht ausreichen oder die Vermögenswerte an Wert verlieren. Es wird also bewusst eine in ihrer Höhe noch zu definierende **Überdeckung der technischen Rückstellungen** gefordert.

4) Es stellen sich natürlich sofort Fragen wie z.B.:

- Wie gross soll das erforderliche Solvenzkapital sein?
- Wie lang soll der betrachtete Zeitraum sein?
- Wird ein Sicherheitsniveau vorgeschrieben?
- Wie kann Prozyklizität vermieden werden?

In den Solvenz I Vorschriften der EU werden z.B. für traditionelle Lebensversicherungsprodukte 4% der mathematischen Reserven zuzüglich 1 bis 3‰ der Risikosumme als Solvenzkapital gefordert (vereinfachte Darstellung; Details siehe weiter unten). Die Vorschriften zur Berechnung dieser Solvenzerfordernisse basieren auf einer Studie von Campagne, die im Jahr 1961 veröffentlicht wurde; dies impliziert, dass offensichtlich Daten der 50-er Jahre analysiert wurden.

5) Die Solvenzregelungen gewannen an Bedeutung als in der EU Mitte der 90er Jahre auch für Versicherungen der **EU-Binnenmarkt** eingeführt wurde; zeitgleich wurde die **materielle ex ante Aufsicht aufgehoben und durch die ex post Solvenzkontrolle ersetzt** wurde.

Die EU Solvenzvorschriften sind gemeinsame minimale Standards; die Mitgliedsstaaten sind jedoch frei strengere Vorschriften zu erlassen. Das **Hauptziel der Solvenzaufsicht ist der Konsumentenschutz**. Hierzu wird überprüft, ob die Versicherungsunternehmung über **genügend freie Mittel mit Eigenkapitalcharakter** verfügt.

6) Im Jahr 1994 wurde durch die EU die so genannte „Müller Kommission“ eingesetzt (benannt nach dem damaligen Chef des BAV, heute Teil des BaFin), die die Solvenzvorschriften überprüfen sollte. Im Jahr 1997 legte sie den Bericht vor, in dem festgehalten wird,

- dass die gültigen Solvenzregelungen im Prinzip zufriedenstellend sind und
- dass lediglich geringfügige Anpassungen vorzunehmen sind (z.B. regelmässige Anpassung von absoluten Werten an die Inflation, falls diese gewisse Grenzwerte überschreitet).

7) Man kann die **Solvenz I Regelungen** wie folgt charakterisieren:

- Sie sind einfach und robust.
- Sie sind leicht zu verstehen.
- Sie erlauben einen einfachen Vergleich zwischen den Unternehmen.
- Die Werte sind kostengünstig zu berechnen.
- Das Solvenzerfordernis orientiert sich am Geschäftsvolumen.
- Die Risiken werden nicht explizit berücksichtigt.
- Es liegt ein Ein-Faktor-Modell zu Grunde.

8) In der **Schweiz** wurde die Aufsicht gemäss **Solvenz I** durch das **Schadenversicherungsgesetz von 1993** bzw. das **Lebensversicherungsgesetz von 1994** jeweils zusammen mit den entsprechenden Verordnungen eingeführt. Die bis dahin gültige **materielle ex ante Aufsicht (präventive Produktkontrolle)** wurde schrittweise im Laufe der Zeit abgeschafft und zwar zunächst nur für die Schadenversicherungen; ab 1995/96 galt für diesen Bereich nur noch die ex post Solvenzkontrolle. Für die Lebensversicherungen wurde diese erst mit der **neuen Version des VAG, die ab 1.1. 2006 in Kraft ist, abgeschafft**; allerdings ist die **ex ante materielle Aufsicht weiterhin gültig** für die Versicherungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge, der Kranken-Zusatzversicherungen und der Elementarschadenversicherungen. Abgesehen von diesen drei Ausnahmen gilt auf Grund der neuen Version des VAG für alle anderen Versicherungszweige ausschliesslich die Solvenzaufsicht.

Zusätzlich ist durch die neue Version des VAG vorgeschrieben, **den Schweizer Solvenzttest (SST) – bis 2010 allerdings nur zu internen Informationszwecken - zu rechnen.** Durch das neue Aufsichtssystem werden in der Schweiz also gleichzeitig zwei Methoden zur Messung der Solvenz einer Versicherungsunternehmung etabliert. **Beide Methoden sind anzuwenden, und zwar unabhängig voneinander.**

Der SST ist das Schweizer Pendant zu den Solvenz II Regelungen der EU. Die Ereignisse der Jahre 2001/2 (Aktiencrash aufgrund der dot-com Blase) zeigten, dass die Solvenz I Vorschriften nicht mehr adäquat waren. Daraufhin wurde von der EU eine Neuregelung der Solvenzvorschriften für Versicherungsunternehmungen initiiert, die mit Solvenz II bezeichnet wird; es wird eine starke Anlehnung an die Solvenzvorschriften für Banken gemäss Basel II angestrebt.

**Das zu stellende Solvenzerfordernis in der Schweiz richtete sich bis zum Berichtsjahr 2009 ausschliesslich nach den Solvenz I Regeln. Der SST wurde also bis 2009 nur zu Informationszwecken gerechnet; die Ergebnisse werden zwar dem BPV gemeldet, jedoch nicht pro Gesellschaft veröffentlicht.**

**Das Solvenzerfordernis ab Berichtsjahr 2010 richtet sich nach dem Maximum gemäss SST und Solvenz I.**

Ursprünglich war vorgesehen, dass die Solvenz II Regelungen in der EU auch ab 2010 in Kraft treten würden, so dass keine Nachteile für die Schweizer Versicherungsindustrie im Vergleich zur europäischen entstehen würden. Somit war eigentlich geplant, dass in der EU und in der Schweiz gleichzeitig die (vermutlich stets) schärferen Vorschriften gemäss Solvenz II bzw. SST in Kraft gesetzt würden. Allerdings ergaben sich bei der Konkretisierung der Solvenz II Regelungen in der EU noch einige grundlegende Probleme, so dass die Einführung ein weiteres Mal verschoben werden musste. Zunächst war dann geplant, Solvenz II in der EU ab 2013 in Kraft zu setzen.

Mitte des Jahres 2010 wurde die mittlerweile fünfte Quantitative Impact Study (QIS 5) gestartet, deren Auswertung mittlerweile vorliegt. Mit diesen QIS möchte man Informationen über die Wirkungsweise der Solvenzvorschriften erhalten. Auch in der Schweiz hat man vergleichbare Feldstudien vor Einführung des SST gemacht. Allerdings war man in der Schweiz schneller, da der Koordinationsaufwand natürlich wesentlich kleiner ist als in der EU.

Anfang des Jahres 2013 äussert die Bafin-Präsidentin die Vermutung, dass der Start von Solvenz II erst 2017 realistisch sei. Mit ein Grund ist die gegenwärtige, andauernde Tiefzinsphase, die insbesondere für Versicherer mit vielen traditionellen Lebensversicherungsprodukten mit

Zinsgarantien grosse Probleme bereitet; dies trifft insbesondere auf Deutschland zu. Anfang 2013 hat man deswegen das Projekt "Long-Term-Guarantee-Assessment" (LTGA) gestartet, um die Auswirkungen von Solvenz II besser einschätzen zu können. Die NZZ vom 1. 12. 2012 schreibt dazu unter der Überschrift "Zeitliche Verzögerung bei Solvency II wegen der effektiven Verbindlichkeiten": "Sie (die Lebensversicherer) müssen schon seit einiger Zeit Zins-Zusatzreserven bilden. Wie sollen nun in der extremen Niedrigzinslandschaft langfristige Verbindlichkeiten erfüllt werden können, wenn sie marktnah - somit mit niedrigem Diskontierungssatz - bewertet werden müssen? ... Die Rede war von einer stufenmässigen Annäherung an die Zinsstrukturkurve, was weniger fachtechnisch formuliert als Taktik bezeichnet werden kann, die Wahrheit scheinbarweise anzuerkennen."

**9)** In den folgenden Ausführungen dieses Kapitels beziehen wir uns auf die **Auslegung von Solvenz I gemäss der Schweizer Aufsicht**.

Die **Berechnungsvorschriften** für die Solvenz I Regelungen sind **bis heute im Prinzip unverändert gültig**; es gab lediglich kleinere Anpassungen wie z.B.: Erhöhung des Mindestgarantiefonds und Anpassung absoluter Werte (Mindestgarantiefonds und Grenzwerte für Prämien und Schäden) an die Inflation, falls diese mehr als 5% beträgt.

Eine **Verschärfung der Vorschriften** besteht darin, dass das **Solvenzerfordernis neu jederzeit erfüllt sein muss** und nicht mehr nur zur Zeit der Erstellung des entsprechenden Berichts. Eine analoge Verschärfung der Aufsicht wurde auch beim gebundenen Vermögen eingeführt.

Eine **weitere Verschärfung** betrifft die Bestimmung der verfügbaren Solvenzspanne; im Laufe der Zeit verloren gewisse Positionen ihre **Anrechenbarkeit**: z.B. die **stillen Reserven in den Obligationen** und die **erwarteten zukünftigen Gewinne bei Lebensversicherungen**.

## 1.2. Geforderte Solvabilitätsspanne für Lebensversicherungen

**1)** Im Folgenden betrachten wir zunächst etwas ausführlicher die **Definition der geforderten Solvabilitätsspanne** für Lebensversicherungen in Form der **traditionellen Einzel- und Kollektivversicherungen**; dies sind insbesondere **traditionelle Kapitalversicherungen auf den Erlebens- und Todesfall, traditionelle Rentenversicherungen sowie die Versicherungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge**. Für diese Produkte ist die **geforderte Solvabilitäts-**

spanne die **Summe aus einem ersten Ergebnis, das proportional zu den Rückstellungen ist, und einem zweiten Ergebnis, das proportional zur Risikosumme ist.** Die **Risikosumme** einer Police ist hierbei gleich der Differenz aus der Versicherungssumme und den bisher akkumulierten Rückstellungen.

Für **anteilgebundene Lebensversicherungen** wird die geforderte Solvabilitätsspanne analog definiert, wobei jedoch berücksichtigt wird, ob die Versicherungsunternehmung ein Anlagerisiko trägt oder nicht.

Für die **Unfall- und Krankenversicherungen** wird die geforderte Solvabilitätsspanne in Anlehnung an die Schadenversicherung definiert.

## **2) Definition der geforderten Solvabilitätsspanne für traditionelle Einzel- und Kollektivversicherungen:**

Die geforderte Solvabilitätsspanne ist gleich der Summe aus dem ersten Ergebnis und dem zweiten Ergebnis, die weiter unten definiert werden. D.h. es gilt:

**Geforderte Solvabilitätsspanne := erstes Ergebnis + zweites Ergebnis.**

## **3) Erstes Ergebnis für traditionelle Produkte**

Das erste Ergebnis hängt im Wesentlichen von den mathematischen Rückstellungen ab und berechnet sich wie folgt:

**Erstes Ergebnis := 0.04 · mathematische Rückstellungen · K**

mit

$K := \max \{L; 0.85\}$

$L := \text{Netto-Rückstellungen} / \text{mathematische Rückstellungen}$

Netto-Rückstellungen := mathematische Rückstellungen  
- Anteil der Rückstellungen, die in Rückversicherung gegeben sind.

Von den 4% sind 1% auf das Kostenrisiko zurückzuführen und 3% auf das Anlagerisiko, ohne dass die Anlagestruktur berücksichtigt wird.

## **4) Zweites Ergebnis für traditionelle Produkte**

Das zweite Ergebnis berechnet sich wie folgt:

Es wird definiert:

$M := \text{Netto-Risikosumme} / \text{Risikosumme}$

mit

$\text{Netto-Risikosumme} := \text{Risikosumme} - \text{rückversichertes Risikosumme}$

Die Risikosumme ist beispielsweise bei einer Gemischten gleich der Versicherungssumme abzüglich des Deckungskapitals, das bis zum Betrachtungszeitpunkt angespart wurde.

$N := \max\{M; 0.5\}$

Für Todesfallversicherungen mit Gesamtlaufzeit bis zu drei Jahren gilt:

$P := 0.001 \cdot N \cdot \text{Risikosumme}$

Für Todesfallversicherungen mit Gesamtlaufzeit von über drei bis zu fünf Jahren gilt:

$Q := 0.0015 \cdot N \cdot \text{Risikosumme}$

Für die übrigen Versicherungen gilt:

$R := 0.003 \cdot N \cdot \text{Risikosumme}$

**Zweites Ergebnis := P + Q + R**

Mit den **Faktoren K und N** soll die **Rückversicherungsintensität** berücksichtigt werden, allerdings unter Beachtung gewisser Schranken.

### **5) Definition der geforderten Solvabilitätsspanne für anteilgebundene Lebensversicherungen**

Auch hier ist die geforderte Solvabilitätsspanne gleich der Summe aus dem ersten Ergebnis und dem zweiten Ergebnis.

### **6) Erstes Ergebnis für anteilgebundene Produkte**

Das erste Ergebnis setzt sich hier aus den beiden folgenden Summanden a) und b) zusammen:

- a) Für Versicherungen, bei denen das **Versicherungsunternehmen ein Anlagerisiko trägt**, beträgt das **erste Ergebnis der geforderten Solvabilitätsspanne 4% der mathematischen Rückstellungen** multipliziert mit einem Faktor analog zum Faktor K für traditionelle Versicherungen.

- b) Für Versicherungen mit **Gesamtlaufzeit von über fünf Jahren, bei denen die Versicherungsunternehmung kein Anlagerisiko trägt**, beträgt das **erste Ergebnis der geforderten Solvabilitätsspanne 1% der mathematischen Rückstellungen** multipliziert mit einem Faktor analog zu Faktor K für traditionelle Versicherungen. Zu diesem Produkt werden 25% der Nettoverwaltungskosten des letzten Geschäftsjahres hinzugerechnet, ausser wenn auch die Verwaltungskostenrückstellungen für fünf oder mehr Jahre gebildet werden.

### 7) Zweites Ergebnis für anteilgebundene Produkte

Das zweite Ergebnis für anteilgebundene Lebensversicherungen beträgt stets 0,3% der Risikosumme multipliziert mit einem Faktor analog zu Faktor N für klassische Kapitalversicherungen.

### 8) Definition der geforderten Solvabilitätsspanne für Unfall- und Krankenversicherungen

Die geforderte Solvabilitätsspanne für Unfall- und Krankenversicherungen berechnet sich analog zu Schadenversicherungen.

### 9) Geforderte Gesamt-Solvabilitätsspanne

Die **geforderte Gesamt-Solvabilitätsspanne** einer Lebensversicherungsunternehmung ist die **Summe der geforderten Solvabilitätsspannen für die oben erwähnten vier verschiedenen Versicherungszweige** (traditionelle Einzel- und Kollektivlebensversicherungen, anteilgebundene Lebensversicherungen, Unfall- und Krankenversicherungen).

## 1.3. Geforderte Solvabilitätsspanne für Schadenversicherungen

### 1) Definition der geforderten Solvabilitätsspanne

Die geforderte Solvabilitätsspanne ist gleich dem **Maximum** der beiden Werte **Prämienindex**, der sich nach den Brutto-Jahresprämien richtet, und **Schadenindex**, der auf die mittlere Schadenbelastung Bezug nimmt; beide Werte werden weiter unten definiert.

Es gilt also:

**Geforderte Solvabilitätsspanne = max {Prämienindex; Schadenindex}.**



## 2) Prämienindex

Alle Werte beziehen sich auf das letzte Geschäftsjahr und werden in Mio. CHF angegeben. Relevant ist der jeweils höhere Betrag der verbuchten und der verdienten Bruttoprämien.

Der Prämienindex berechnet sich wie folgt:

A := Prämieinnahmen und Nebeneinnahmen  
 - stornierte Prämien  
 - Steuern und Gebühren auf Prämien

$$B := \begin{cases} 0.18 \cdot 80 \text{ Mio. Fr.} + 0.16 \cdot (A - 80 \text{ Mio. Fr.}) & \text{für } A \geq 80 \text{ Mio. Fr.} \\ 0.18 \cdot A & \text{für } A < 80 \text{ Mio. Fr.} \end{cases}$$

$$C := \frac{\text{Nettoschäden der letzten 3 Jahre}}{\text{Bruttoschäden der letzten 3 Jahre}}$$

mit

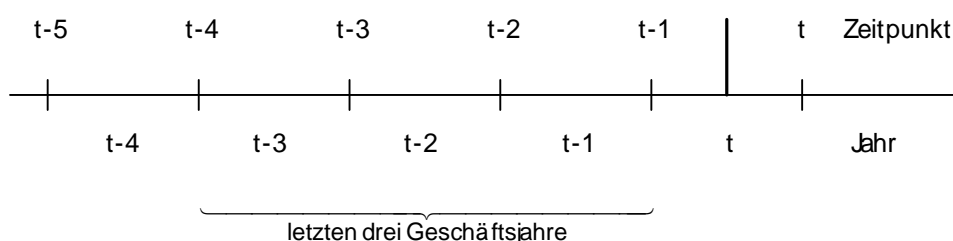
Nettoschäden := Schäden für eigene Rechnung  
 = Bruttoschäden - rückversicherte Schäden

$$\text{Prämienindex} := B \cdot \max \{C; 0.5\}$$

## 3) Schadenindex

Der Schadenindex berechnet sich wie folgt:

D := Versicherungsleistungen der letzten drei Geschäftsjahre  
 + Rückstellungen für schwebende Schäden am Ende des letzten Geschäftsjahres  
 - Einnahmen aus Rückgriffen der letzten drei Geschäftsjahre  
 - Rückstellungen für schwebende Schäden zu Beginn des Geschäftsjahres, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr um zwei Jahre vorangeht (d.h. am Ende des Geschäftsjahres, das den letzten drei Geschäftsjahren vorangeht)



$$\bar{D} := 1/3 \cdot D$$

$$E := \begin{cases} 0.26 \cdot 56 \text{ Mio.Fr.} + 0.23 \cdot (\bar{D} - 56 \text{ Mio.Fr.}) & \text{für } \bar{D} \geq 56 \text{ Mio.Fr.} \\ 0.26 \cdot \bar{D} & \text{für } \bar{D} < 56 \text{ Mio.Fr.} \end{cases}$$

**Schadenindex** :=  $E \cdot \max \{C ; 0.5\}$ ,

wobei C wie beim Prämienindex der Quotient aus Nettoschäden und Bruttoschäden der letzten drei Geschäftsjahre ist.

#### 1.4. Geforderte Solvabilitätsspanne für Rückversicherungen

1) Die **Rückversicherungsunternehmen** werden durch die neue Version des VAG erstmals der **Solvenzaufsicht unterstellt**. Begründet wird das mit dem **Kreditrisiko**, das für die Nachfrager nach Rückversicherung dadurch entsteht, dass die Nachfrager (z.B. Erstversicherer) ihren Kunden gegenüber stets gemäss ihrem Versicherungsvertrag haften und zwar unabhängig davon, ob ihr Rückversicherer zahlungsfähig ist oder nicht.

2) Die **geforderte Solvabilitätsspanne für Schaden-Rückversicherungen** berechnet sich analog zur Schaden-Erstversicherung; allerdings wird hier **stets die effektive Rückversicherungsintensität berücksichtigt**.

3) Die **geforderte Solvabilitätsspanne für Leben-Rückversicherungen** berechnet sich analog zur Leben-Erstversicherung.

Für traditionelle und anteilgebundene Produkte beträgt sie **4% der mathematischen Netto-Rückstellungen und stets 1‰ der Netto-Risikosumme, falls das Anlagerisiko vom Rückversicherer übernommen wird**.

**Werden keine Anlagerisiken übernommen, so beträgt das erste Ergebnis lediglich 1% der mathematischen Netto-Rückstellungen.**

Die mathematischen **Netto-Rückstellungen** ergeben sich aus den mathematischen Brutto-Rückstellungen durch **Berücksichtigung der effektiven Rückversicherung**.

**4) Die geforderte Solvabilitätsspanne für Unfall- und Kranken-Rückversicherungen** berechnet sich analog zur Schaden-Rückversicherung.

**5) Die geforderte Gesamt-Solvabilitätsspanne ergibt sich als Summe aus den entsprechenden geforderten Solvabilitätsspannen der verkauften Produkte.**

### 1.5. Verfügbare Solvabilitätsspanne

**1) Die Versicherungsunternehmungen sind verpflichtet, jederzeit eine verfügbare Solvabilitätsspanne bereitzuhalten, die mindestens der geforderten Gesamt-Solvabilitätsspanne entspricht.**

Die **verfügbare Solvabilitätsspanne** besteht aus

den **anrechenbaren Eigenmitteln** abzüglich

- a) der im unmittelbaren Besitz der Versicherungsunternehmung befindlichen eigenen Aktien, die auf eigenes Risiko gehalten werden
- b) der immateriellen Vermögenswerte (z.B. Goodwill oder aktivierte Software)
- c) des Verlustvortrages des Vorjahres
- d) des Verlustes des abgeschlossenen Geschäftsjahres
- e) der vorgesehenen Dividenden und Kapitalrückzahlungen

**2) Die anrechenbaren Eigenmittel** sind insbesondere:

- a) das einbezahlte Kapital
- b) das Agio
- c) ein allfälliges Partizipationsscheinkapital
- d) die gesetzlichen, statutarischen und freien Reserven
- e) der Organisationsfonds
- f) der Gewinnvortrag des Vorjahres
- g) der Gewinn des abgeschlossenen Geschäftsjahres

- h) in der Lebensversicherung die Rückstellungen für die künftige Überschussbeteiligung, soweit diese den Versicherungsnehmern noch nicht zugeteilt worden ist.

**Auf begründeten Antrag** der Versicherungsunternehmung kann die Aufsichtsbehörde die Anrechnung weiterer Elemente als Eigenmittel zulassen, insbesondere:

- a) in der **Lebensversicherung und Lebens-Rückversicherung** die **Differenz zwischen dem nicht oder teilweise gezillmerten Deckungskapital und dem mit dem Abschlusskostensatz der Prämie gezillmerten Deckungskapital**; diese Differenz darf für alle Verträge, bei denen eine Zillmerung möglich ist, nicht mehr als 3,5 % des Unterschiedes zwischen Versicherungssumme und ungezillmerten Deckungskapital betragen und muss um allfällige aktivierte und nicht amortisierte Abschlusskosten gekürzt werden
- b) **Rückstellungen** für künftige Verpflichtungen und Verluste, **die nicht eindeutig einem bestimmten Geschäftsfall zuzuordnen sind**
- c) **Bewertungsreserven** als Differenz zwischen den bilanzierten Buchwerten und den entsprechenden Marktwerten für alle Werte **mit Ausnahme der versicherungstechnischen Rückstellungen und der festverzinslichen Wertpapiere, die gemäss der Amortized Cost Methode bewertet sind**.  
  
Allerdings müssen mindestens 50 % der geforderten Solvabilitätsspanne mit anderen Eigenmitteln gedeckt sein;
- d) Darlehen, Obligationsanleihen und sonstige Verbindlichkeiten mit Eigenkapitalcharakter (hybride Instrumente), sofern gewisse Voraussetzungen (Art. 39 AVO) erfüllt sind
- e) in der **Schadenversicherung** die Guthaben bei Rückversicherern

**3)** Jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres ist ein Bericht über die verfügbare Solvabilitätsspanne zu erstellen, der innert drei Monaten der Geschäftsleitung und der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten ist. In besonderen Fällen kann die Aufsichtsbehörde eine unterjährige Berichterstattung anordnen

## 1.6. Garantiefonds und Mindestgarantiefonds

Der Garantiefonds ist das Maximum von einem Drittel der Solvabilitätsspanne und dem Mindestgarantiefonds, d.h. es gilt

**Garantiefonds := max {1/3 · geforderten Solvabilitätsspanne;  
Mindestgarantiefonds}**

Der Mindestgarantiefonds ist ein Wert in Mio. CHF, der sich für jede Versicherungsunternehmung aus den von ihr betriebenen Versicherungszweigen berechnen lässt. Er beträgt zwischen 3 und 5 Mio. CHF.

Für die Bedeckung des Garantiefonds gelten restriktivere Vorschriften als für die Bedeckung der Solvabilitätsspanne.

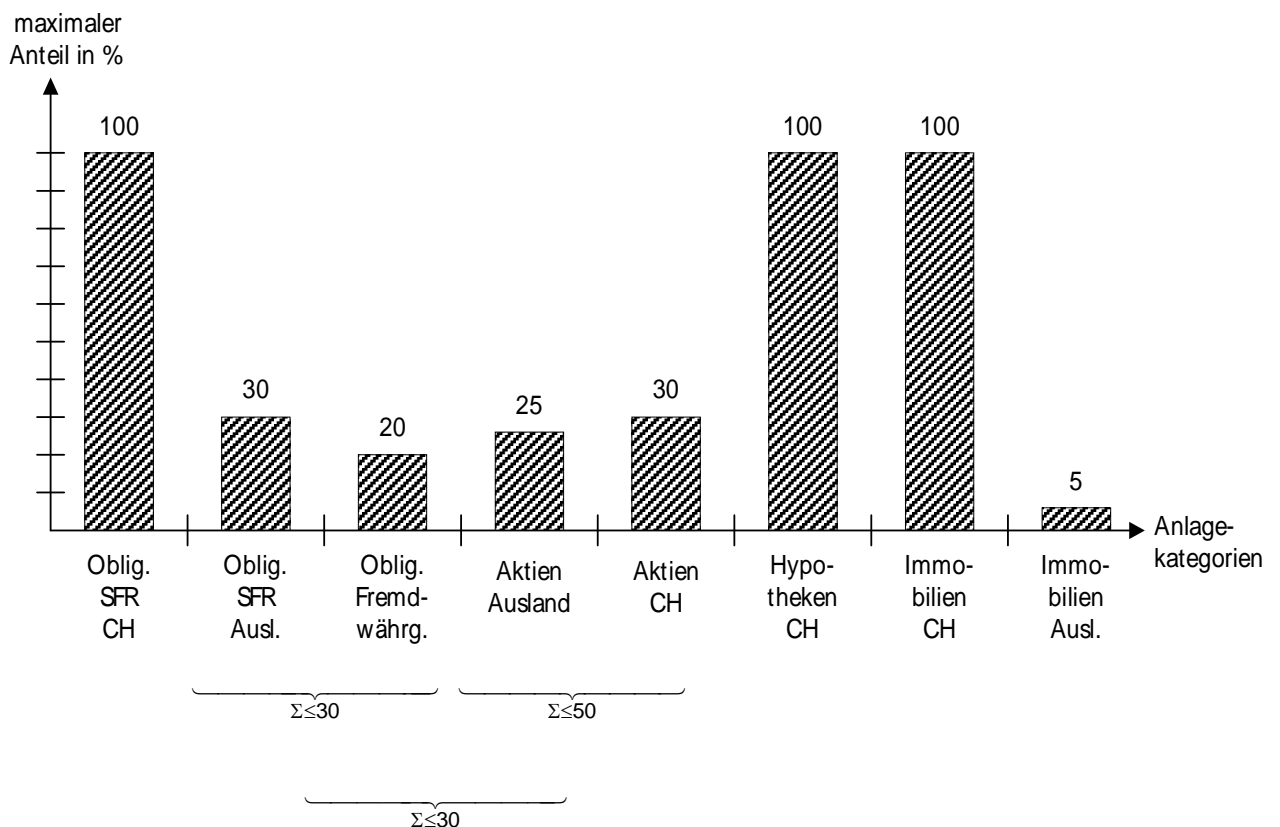
Der Garantiefonds soll sicherstellen, dass auch bei Run-offs von Versicherungsunternehmungen ausreichend Kapital mit "Eigenkapitalcharakter" vorhanden ist. Hierzu wird der Mindestgarantiefonds als absolute Grösse in Mio. CHF definiert. Man beachte dazu, dass bei einem Run-off die Solvabilitätsspanne gegen Null strebt.

**Anmerkung:** Der Garantiefonds und der Mindestgarantiefonds wurden in den Versicherungsgesetzen der Schweiz von 1993 und 1994 explizit erwähnt; in der neuen Version des VAG und der AVO werden sie nicht mehr erwähnt. Nach dem Sigma Heft No 4 aus 2006 der Swiss Re sind sie weiterhin Bestandteil von Solvenz I.

## 1.7. Regelungen für die Kapitalanlagen

1) Da in den Regeln zur Solvenz I die Risiken der Kapitalanlagen nicht explizit berücksichtigt werden, gab es und gibt es immer noch Vorschriften für die Kapitalanlagen im gebunden Vermögen, mit denen die Ansprüche der Versicherten sichergestellt werden sollen. Wie bisher müssen nur die Direktversicherer gebundene Vermögen stellen, die Rückversicherer sind davon befreit. Separate gebundene Vermögen sind z.B. für Versicherungen der beruflichen Vorsorge und die Sparanteile von Fondsgebundenen zu stellen. Bei der Auswahl der Vermögenswerte ist auf die Sicherheit, Rentabilität, Diversifikation und Liquidität zu achten.

Im Laufe der Zeit wurden die entsprechenden Anlagevorschriften immer liberaler, so dass z.B. recht hohe Aktienengagements erlaubt waren und noch sind. Bis Ende 2005 galten die nachstehenden Beschränkungen:



Diese Limiten gelten mit folgenden Änderungen immer noch für autonome Pensionskassen; der Anteil der Hypotheken Schweiz ist auf 75% gesenkt worden und der Anteil der Immobilien Schweiz auf 50%.

**2)** In den neuen Versionen des VAG und der AVO sind bewusst keine Begrenzungen mehr explizit angegeben. Um eine grössere Flexibilität zu erreichen, erfolgt dies in „**Anlagerichtlinien**“ des **BPV**. Im Juni 2006 wurde die erste Version einer solchen Anlagerichtlinie erlassen, die **am 1. September 2006 in Kraft** trat. Im Jahr 2008 wurde von der FINMA eine überarbeitete Version in Kraft gesetzt.

Für die wesentlichen Kapitalanlagekategorien gelten nach der Version von 2008 die folgenden **Bewertungen und Limiten, die für jedes gebundene Vermögen separat einzuhalten sind:**

Anlagekategorie	Bewertung	Limite
Bareinlage, Festgelder, Geldmarktforderungen bis 12 Monate	Nennwert, ausser Geldmarktforderung zu Marktwerten	keine
Obligationen mit festem Zinssatz	Amortized Cost Methode	keine
Obligationen mit variablem Zinssatz ohne festen Verfall	Marktwert	keine
Aktien	Marktwert	30%
Inländische Immobilien (Wohn-, Büro- und Verwaltungsbauten)	Marktwert	25% Einzelnes Objekt 5% Zusammen mit Hypotheken 35%
Inländische Hypotheken	Nennwert	25% Einzelnes Objekt 5% Zusammen mit Immobilien 35%

**Die obigen Limiten entfielen in der Version von 2006, falls die Versicherungsunternehmung den SST erfüllte.** Die Begründung war vermutlich, dass in dem risikobasierten SST die Risiken dieser Kapitalanlagen hinreichend erfasst, so dass bei Erfüllung des SST auf die Limiten verzichtet werden kann. In der jetzt gültigen Version von 2008 ist dieser Wegfall der Limiten bei Erfüllung der SST-Anforderungen nicht mehr enthalten. Allerdings kann eine Versicherungsunternehmung auf Antrag von diesen Limiten für Aktien Immobilien, Hypotheken und dem Währungs-Nettoexposure (siehe

unten) abweichen und unternehmungsspezifische Limiten beantragen. Die FINMA kann solche eigenen Limiten genehmigen, falls gewisse Bedingungen erfüllt sind (siehe Anlagerichtlinien Seite 20).

Im Vergleich mit den früheren Limiten gibt es doch bemerkenswerte Veränderungen.

Zusätzlich ist die

- **Nettoexposition gegenüber einem Schuldner auf 5% des gebundenen Vermögens beschränkt** (wie bisher); diese 5%-Beschränkung pro Schuldner gilt z.B. nicht für Forderungen gegen die Eidgenossenschaft sowie Kantone oder gegen Staaten mit AAA-Rating (siehe Anlagerichtlinien Seite 88).
- **Währungs-Nettoexposition bei währungsinkongruenten Anlagen auf 20% des gebundenen Vermögens beschränkt** (wie bisher); diese 20%-Beschränkung kann aufgehoben werden.

Nicht-währungskongruente Kapitalanlagen werden zum **Devisen-Mittelkurs im Zeitpunkt der Bewertung** in Schweizerfranken umgerechnet.

Für „**Alternative Anlagen**“, „**Derivate Finanzinstrumente**“ und „**Effektenleihe**“ (**Securities Lending**)“ gelten spezifische Bewertungen und Limiten, auf die wir hier nicht eingehen; wir verweisen dazu auf die entsprechenden Ausführungen in der Anlagerichtlinie. Die Limiten für diese „speziellen“ Kapitalanlagen gelten übrigens stets.

**3) Einzelne Werte können im Laufe der Zeit die Eignung verlieren**, dass sie dem gebundenen Vermögen weiterhin zugewiesen werden können. Solche Kapitalanlagen müssen in geeigneter Frist ersetzt werden (Beispiel: Kassenobligationen der Spar- und Leihkasse Thun).



## 1.8. Kritik an dem Solvenz I Konzept

1) Die Erfahrungen der Jahre 2001 und 2002 zeigten ganz deutlich, dass ein **adäquater Solvenzbegriff nicht alleine auf suffiziente Tarife, grosszügige Limiten für die Kapitalanlagen und auf eine geforderte Solvenzspanne, die sich ausschliesslich am Geschäftsvolumen orientiert, basiert werden kann.**

**Vielmehr ist eine umfassende Berücksichtigung aller eingegangener Risiken unbedingt erforderlich; und zwar sowohl auf der Aktivseite als auch auf der Passivseite der Bilanz der Versicherungsunternehmung.**

2) Die **Risiken der Kapitalanlagen** werden in Solvenz I sträflich vernachlässigt. Beispielsweise ist das Solvenz I Erfordernis für eine Lebensversicherungsunternehmung unabhängig davon, ob alle technischen Rückstellungen mit (sicheren) Staatsobligationen bedeckt sind oder zu 30% (50%) mit Aktien und 70% (50%) mit schlecht klassifizierten Obligationen. Eine solche riskante 50% zu 50% Bedeckung wäre in der Schweiz zumindest bis Ende 2005 grundsätzlich möglich gewesen; nach den neuen Anlagerichtlinien darf ab 2007 die Aktienquote maximal nur noch 30% betragen.

Ferner muss die zeitpunktbezogene statische Betrachtung durch den Übergang zu dynamischen Ansätzen ersetzt werden. Die Versicherungsunternehmung sollte während der ganzen Vertragsdauer solvent sein und nicht nur zu gewissen Zeitpunkten.

2) Die **Underwriting- und Reservierungsrisiken** werden auch nicht sinnvoll wiedergegeben. So führt z.B. für eine Lebensversicherung bei sonst gleichem Produkt eine vorsichtigeren Reservierung mit einem tieferen technischen Zinssatz auf Grund der deswegen erhöhten Rückstellungen zu einer höheren geforderten Solvabilitätsspanne. Analoges gilt z.B. für eine Nicht-Lebensversicherung bei einer vorsichtigeren Tarifierung des gleichen Risikos mit einer höheren Prämie (Bsp.: Autoversicherung der Zürich Schweiz). In beiden Fällen sinkt durch die Massnahmen offensichtlich das Risiko der Versicherungsunternehmung, dennoch steigt die geforderte Solvabilitätsspanne.

3) Diese Kritikpunkte führten das BPV dazu den **Schweizer Solvenz Test (SST)** zu entwickeln und einzuführen (siehe weiter unten). Ähnliche Entwicklungen waren in Grossbritannien und den Niederlanden zu beobachten, die allerdings mittlerweile „versandet“ sind. Innerhalb der EU läuft der entsprechende Prozess unter dem Titel Solvenz II (siehe nächstes Kapitel) sehr langsam ab.

Man beachte in diesem Zusammenhang auch die Veränderungen in Grossbritannien bezüglich der **Stellung des verantwortlichen Aktuars**. Etwas frech und überspitzt formuliert kann man fast sagen, dass die Funktion des verantwortlichen Aktuars in der Schweiz zu einem Zeitpunkt eingeführt wird, zu dem er in dem Land, in dem er „erfunden“ wurde abgeschafft wird; zumindest als Angestellter der Versicherungsunternehmung.

## 1.9. Unterlagen vom BPV

In diesem Abschnitt geben wir Unterlagen des BPV zur Berechnung der Solvabilitätsspanne für Lebensversicherungen wieder:



# Berechnung der Solvabilitätsspanne Lebensversicherer mit Sitz in der Schweiz Erläuterungen

## 1. Einleitung

### Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) muss das Versicherungsunternehmen über ausreichende freie und unbelastete Eigenmittel bezüglich seiner gesamten Tätigkeiten verfügen (Solvabilitätsspanne).

Aus Art. 22 Abs. 1 Bst. a der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011) geht die Methode hervor, die herangezogen wird, um die Solvabilitätsspanne zu beurteilen. In den Art. 23 bis 36 der AVO wird im Weiteren die Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne geregelt. Die an die Eigenmittel anrechenbaren Elemente der verfügbaren Solvabilitätsspanne sind schliesslich in Art. 37 bis 39 aufgeführt.

### Berichterstattung über die verfügbare Solvabilitätsspanne

Nach Art. 40 AVO hat das Versicherungsunternehmen der Aufsichtsbehörde Bericht zu erstatten. Diese Pflicht wird erfüllt, indem die entsprechenden

Excel-Tabellen gemäss den nachstehenden Erläuterungen ausgefüllt bis spätestens am 30. April 2008 dem BPV eingereicht werden.

### **Vorgehen bei der Erfassung der Zahlen**

Die massgebenden Beträge für die Kontrollen der Höchstgrenzen werden von der geforderten Solvabilitätsspanne abgeleitet. Deshalb empfehlen wir, bei der Erfassung mit den Zahlen für die geforderte Solvabilitätsspanne (siehe 3.) zu beginnen und erst anschliessend die Werte für die verfügbare Solvabilitätsspanne (EL07A) mit Ausnahme der hybriden Instrumente zu erfassen. Wenn anrechenbare hybride Instrumente vorliegen ist zuerst die Kontrollrechnung (EL07Ab) durchzuführen, bevor die definitiven Beträge in die verfügbare Solvabilitätsspanne eingesetzt werden können.

## **2. Verfügbare Solvabilitätsspanne (EL07A/Ab): Erläuterungen zu einzelnen Positionen**

### **Genossenschaftskapital oder Kapital nach Art. 8 VAG**

An dieser Stelle ist das Genossenschaftskapital zu erfassen oder wenn kein solches besteht, das notwendige Mindestkapital der Genossenschaft.

### **Weitere Elemente gemäss Art. 37 Abs. 2 der Aufsichtsverordnung, die auf begründeten Antrag als Eigenmittel zugelassen werden können:**

#### **Zillmerdifferenz**

Bei erstmaliger Anrechnung ist vorgängig ein begründeter Antrag einzureichen. Alle weiteren Anrechnungen können ohne vorgängigen Antrag erfolgen.

#### **Rückstellungen für künftige Verpflichtungen und Verluste**

Rückstellungen für künftige Verpflichtungen und Verluste, die nicht eindeutig einem bestimmten Geschäftsfall zuzuordnen sind. Für jede Anrechnung ist ein begründeter Antrag einzureichen und eine Bestätigung der externen Revisionsstelle beizulegen, aus der hervorgeht, dass den Rückstellungen Eigenkapitalcharakter zukommt.

#### **Bewertungsreserven auf Aktiven und Passiven**

Hier können Bewertungsreserven auf Aktiven und Passiven (ohne technische Rückstellungen und festverzinsliche Wertpapiere) ausgewiesen werden. Bei erstmaliger Anrechnung ist vorgängig ein begründeter Antrag einzureichen. Bei einer zweiten Anrechnung reicht es, wenn der entsprechende Nachweis erbracht wird.

### **Hybride Instrumente**

Die Anrechnung von hybriden Instrumenten als Eigenkapital ist genehmigungspflichtig. Somit muss für die Berichterstattung kein formeller Anrechnungsantrag mehr gestellt werden. Es genügt, wenn die entsprechenden Beträge gemäss unserer Genehmigung eingesetzt werden.

Nach Durchführung der entsprechenden Kontrollrechnung auf EL07Ab sind die anrechenbaren Beträge entweder unter a) mit fester oder b) ohne feste Laufzeit einzusetzen.

### **Bewertungsreserven auf festverzinslichen Wertpapieren**

Gemäss Art. 216 Abs. 3 der Übergangsbestimmungen zur AVO können derartige Bewertungsreserven, unter gewissen Bedingungen, längstens noch bis am 31. Dezember 2010 als Eigenmittel angerechnet werden. Anrechenbar während der Übergangsfrist ist der niedrigere Betrag aus dem Bestand der Bewertungsreserven per 31. Dezember 2005 und aus den Beständen aus den Folgebewertungen jeweils per Jahresende.

### **Abzüglich: Belastete Eigenmittel**

In Art. 9 Abs. 1 des VAG wird statuiert, dass jedes Versicherungsunternehmen über ausreichende freie und unbelastete Eigenmittel bezüglich seiner gesamten Tätigkeiten verfügen muss. Die Aufsichtsbehörde wird dazu in absehbarer Zeit entsprechende Erläuterungen publizieren. Bis es soweit ist, sind lediglich diejenigen Aktiven vom Eigenkapital in Abzug zu bringen, bei denen sich das BPV im Einzelfall bereits für eine Subtraktion entschieden hat.

### **Kontrolle der Höchstgrenzen**

Die Kontrollrechnung zur Festlegung der Höchstgrenzen bei hybriden Instrumenten kann nur angewendet werden, wenn die geforderte Solvabilitätsspanne tiefer als die verfügbare ist.

Bei der Kontrolle, ob die Hälfte der geforderten Solvabilitätsspanne mit anderen Eigenmitteln gedeckt wird als mit Bewertungsreserven, werden die beiden Positionen 9. Bewertungsreserven auf Aktiven und Passiven und 11. Bewertungsreserven auf Festverzinslichen auf dem Formular EL07A zusammengezählt in die Kontrollrechnung einbezogen. Für den Fall, dass zu wenig Eigenmittel (ohne Bewertungsreserven) zur Verfügung stehen, wird in der Kontrollrechnung ein „ungenügend“ angezeigt und der Hinweis „Massnahmen sind einzuleiten“ gegeben. Können kurzfristig keine anderen Elemente beigebracht werden, die keine Bewertungsreserven darstellen, ist der Aufsicht ein Plan einzureichen, aus dem hervorgeht, wie und in welchem Zeitraum der gesetzlich geforderte Zustand wiederhergestellt werden kann.

### 3. Geforderte Solvabilitätsspanne

Die Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne auf den Formularen EL07B/C, EL07D/E, EL07F/G, EL07H, EL07I (zwei Seiten) orientiert sich insbesondere an den neuen Versicherungszweigen, die aus dem Anhang der Aufsichtsverordnung hervorgehen.

Nach wie vor ist das direkte und das indirekte Geschäft zusammen zu erfassen.

Falls die geforderte Solvabilitätsspanne auf den Formularen EL07C und EL07E tiefer liegt als in der Vorperiode sind die entsprechenden Positionen im Anhang auszufüllen.

Das Deckungskapital aus „Separate Account-Verträgen“ oder „Fonds cantonnés“ ist auf der zweiten Seite der Tabelle EL07I aufzugliedern.

### 4. Anhang

Der Anhang ist ausschliesslich bei einem Rückgang der geforderten Solvabilitätsspanne in den nach Art. 30 AVO vorgesehenen Fällen auszufüllen.

BPV, im Dezember 2007

# Solvabilitätsspanne

Lebensversicherer mit Sitz in der Schweiz

Berechnung per 31. Dezember

2012

Name des Versicherungsunternehmens

Dieser Bericht enthält :

- I. **Verfügbare Solvabilitätsspanne (EL07A)**  
Kontrolle der Höchstgrenzen (EL07Ab)
- II. **Betrag der geforderten Solvabilitätsspanne (EL07B-H)**
- III. **Zusammenfassende Übersicht (EL07I)**  
Anhang

Hieraus werden nur einige Seiten exemplarisch wiedergegeben.

0

EL07A

**I. Verfügbare Solvabilitätsspanne (Rechtsgrundlage: Art. 37 AVO)**

1.	Einbezahltes Aktienkapital Genossenschaftskapital oder Kapital nach Art. 8 VAG	
2.	Partizipationskapital	
3.	Reserven (nach Ergebnisverteilung) :	
a)	Organisationsfonds	
b)	Emissionsagio	
c)	Sonstige Kapitalreserven / Aufwertungsreserven	
d)	Gesetzliche Gewinnreserven	
e)	Reserven für eigene Aktien	
f)	Statutarische Reserven	
g)	Freiwillige Reserven	
h)	Gesetzliche Reserve aus Kapitaleinlagen	
4.	Gewinn- (+) oder Verlustvortrag (-) auf neue Rechnung (nach Ergebnisverteilung)	
5.	Zwischentotal	0
6.	Freier Teil der Rückstellung für künftige Überschussbeteiligung (Überschussfonds)	
<b><i>Auf begründeten Antrag können folgende weiteren Elemente gemäss Art. 37 Abs. 2 AVO als Eigenmittel zugelassen werden:</i></b>		
7.	Zillmerdifferenz	
8.	Rückstellungen für künftige Verpflichtungen und Verluste, die nicht eindeutig einem bestimmten Geschäftsfall zuzuordnen sind	
9.	Bewertungsreserven auf Aktiven und Passiven (mit Ausnahme der versicherungstechnischen Rückstellungen und der festverzinslichen Wertpapiere)	0
10.	Hybride Instrumente (Bitte zuerst die Kontrollrechnung auf EL07Ab durchführen)	
a)	mit fester Laufzeit	
b)	ohne feste Laufzeit	
11.	Zwischentotal	0

**Besondere Fälle nach Art. 38 AVO:**

12. Abzug der Differenz für die Schadenversicherung bzw. die Schadenrückversicherung

13. **abzüglich :**

- a) Immaterielle Vermögenswerte
- b) Eigene Aktien im unmittelbarem Besitz, die auf eigenes Risiko gehalten werden
- c) Vorgesehene Kapitalrückzahlungen
- d) Belastete Eigenmittel gemäss Art. 9 Abs. 1 VAG

<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>

**14. Verfügbare Solvabilitätsspanne**

<b>0</b>
----------



**EL07Ab**

### Kontrolle der Höchstgrenzen

**1. Beschränkungen für die Anrechnung von hybriden Instrumenten  
(Rechtsgrundlage Art. 39 Abs. 2 AVO)**

**Hybride Instrumente mit fester**

**a) Laufzeit**

**sind anrechenbar bis zu einer Höchstgrenze von 25 % des jeweils niedrigeren Betrags der verfügbaren und der geforderten Solvabilitätsspanne**

Massgebender Betrag=	<b>0</b>
25%=	<b>0</b>

	OK	Grenze überschritten
Einzusetzender Betrag	<b>X</b>	

Im Feld C119 soll der maximal anrechenbare Betrag für hybride Instrumente mit fester Laufzeit bestimmt werden. Wir bitten Sie, den Betrag auf C119 solange anzupassen, bis auf D119 ein OK erscheint. Eine Reduktion der Anrechnung um jährlich 20 % des ursprünglichen Nominalwertes in den letzten fünf Jahren der Laufzeit ist zu berücksichtigen. Der anrechenbare Betrag wird auf das Feld C135 übertragen.

**b) Hybride Instrumente ohne feste Laufzeit: Hybride Instrumente können gesamthaft bis zu einer Höchstgrenze von 50 % des jeweils niedrigeren Betrags der verfügbaren und der geforderten Solvabilitätsspanne angerechnet werden**

Massgebender Betrag=	<b>0</b>
50%=	<b>0</b>

Übertrag von C119	<b>0</b>		
Einzusetzender Betrag		OK	Grenze überschritten
	<b>0</b>	<b>X</b>	

Wir bitten Sie, den Betrag auf C136 solange anzupassen, bis auf D137 ein OK erscheint. Anschliessend sind die entsprechenden Beträge in die Felder E86 und E87 zu übertragen.

2. **Mindestens 50% der geforderten Solvabilitätsspanne müssen mit anderen Eigenmitteln gedeckt werden als mit Bewertungsreserven (Rechtsgrundlage Art. 37 Abs. 2 Bst. c)**

50% der geforderten Solvabilitätsspanne

0
---

Eigenmittel ohne Bewertungsreserven  
(nach obiger Anpassung)

	OK	ungenügend
0	X	

0

**EL07B**

**II. Betrag der geforderten Solvabilitätsspanne**

**Unfallversicherung (Versicherungszweig A4) und Krankenversicherung (Versicherungszweig A5), welche nicht nach Art der Lebensversicherungsbetrieben wird sowie die Invaliditätsversicherung (Rechtsgrundlagen: Art. 27-30 AVO)**

**Erstes Ergebnis  
Prämienindex**

- |    |   |          |   |
|----|---|----------|---|
| 1. | Gebuchte oder verdiente Bruttoprämien 1) einschliesslich Nebeneinnahmen und Prämien für das in Rückdeckung übernommene Geschäft |          | <input style="width: 100%;" type="text"/> |
| 2. | Aufteilung des Totals auf   |          |   |
| a) | Stufe 1   | 0 x 0.18 | <input style="width: 100%;" type="text"/> |
| b) | Stufe 2   | 0 x 0.16 | <input style="width: 100%;" type="text"/> |
| c) | <b>Total</b>  |          | <input style="width: 100%;" type="text"/> |
| 3. | Anteil für eigene Rechnung an den Schäden in den drei letzten Geschäftsjahren   |          |   |

**Erstes Geschäftsjahr der Bezugsperiode mit 3 Geschäftsjahren**

- |    |   |  |   |
|----|---|--|---|
| a) | Zahlungen für Versicherungsfälle, Betrag für eigene Rechnung    |  | <input style="width: 100%;" type="text"/> |
| b) | Veränderung der Schadenrückstellung, Betrag für eigene Rechnung |  | <input style="width: 100%;" type="text"/> |
| c) | Zahlungen für Versicherungsfälle, Bruttobetrag                  |  | <input style="width: 100%;" type="text"/> |
| d) | Veränderung der Schadenrückstellung, Bruttobetrag               |  | <input style="width: 100%;" type="text"/> |

**Zweites Geschäftsjahr der Bezugsperiode mit 3 Geschäftsjahren**

- |    |   |  |   |
|----|---|--|---|
| a) | Zahlungen für Versicherungsfälle, Betrag für eigene Rechnung    |  | <input style="width: 100%;" type="text"/> |
| b) | Veränderung der Schadenrückstellung, Betrag für eigene Rechnung |  | <input style="width: 100%;" type="text"/> |
| c) | Zahlungen für Versicherungsfälle, Bruttobetrag                  |  | <input style="width: 100%;" type="text"/> |
| d) | Veränderung der Schadenrückstellung, Bruttobetrag               |  | <input style="width: 100%;" type="text"/> |

**Drittes Geschäftsjahr der Bezugsperiode mit 3 Geschäftsjahren (=Berichtsjahr)**

- |    |   |  |   |
|----|---|--|---|
| a) | Zahlungen für Versicherungsfälle, Betrag für eigene Rechnung    |  | <input style="width: 100%;" type="text"/> |
| b) | Veränderung der Schadenrückstellung, Betrag für eigene Rechnung |  | <input style="width: 100%;" type="text"/> |
| c) | Zahlungen für Versicherungsfälle, Bruttobetrag                  |  | <input style="width: 100%;" type="text"/> |
| d) | Veränderung der Schadenrückstellung, Bruttobetrag               |  | <input style="width: 100%;" type="text"/> |

- |    |                          |  |                        |
|----|--------------------------|--|------------------------|
| e) | Quotient = (a+b) : (c+d) |  | 100.00%                |
|    |                          |  | aber mindestens 50.00% |

- |    |   |  |   |
|----|---|--|---|
| 4. | Erstes Ergebnis = Total 2.c) x Quotient |  | <input style="width: 100%;" type="text"/> |
|----|---|--|---|

1) Der jeweils höhere Betrag

0

EL07C

**Zweites Ergebnis  
Schadenindex**

1. Zahlungen für Versicherungsfälle einschliesslich Zahlungen im übernommenen Geschäft während der Bezugsperiode, Bruttobetrag

- a) erstes Geschäftsjahr der Bezugsperiode mit 3 Geschäftsjahren  
b) zweites Geschäftsjahr  
drittes Geschäftsjahr  
c) (=Berichtsjahr)

**Total 1.**

2. Bruttobetrag der Rückstellung für schwebende Schäden (direktes und übernommenes Geschäft) am Ende der Bezugsperiode

3. Bruttobetrag der Rückstellung für schwebende Schäden (direktes und übernommenes Geschäft) am Beginn der Bezugsperiode

4. Total der Bruttoschäden während der Bezugsperiode  
Total = 1. + 2. - 3.

5. Jahresmittel

6. Aufteilung des Jahresmittels auf

- a) Stufe 1  
b) Stufe 2  
c) **Total**

0 x 0.26

0 x 0.23

7. **Zweites Ergebnis = Total 6.c) x  
Quotient**

8. **Betrag der geforderten Solvabilitätsspanne**  
(das höhere der beiden  
Ergebnisse)

9. Betrag der geforderten Solvabilitätsspanne des Vorjahres

10. Quotient der Bruttorekstellung (Übertrag aus der Tabelle "Anhang")

11. Betrag der geforderten Solvabilitätsspanne des Vorjahres (angepasst)

12. **Betrag der geforderten Solvabilitätsspanne des  
Berichtsjahres**

0

**EL07I**

**III. Zusammenfassende Übersicht**

**Zusammenzug der geforderten Solvabilitätsspannen**

	<b>0</b>
1. Unfallversicherung (Versicherungszweig A4) und Krankenversicherung (Versicherungszweig A5), welche nicht nach Art der Lebensversicherung betrieben wird sowie die Invaliditätsversicherung	
2. Krankenversicherung (Versicherungszweig A5), welche nach Art der Lebensversicherung betrieben wird	<b>0</b>
3. Lebensversicherung Versicherungszweige A1 und A3	<b>0</b>
4. Lebensversicherung Versicherungszweige A2, A6 und A7	<b>0</b>
<b>5. Geforderte Solvabilitätsspanne für den ganzen Geschäftsbetrieb</b>	<b>0</b>
6. Verfügbare Solvabilitätsspanne	<b>0</b>
7. Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)	<b>0</b>
<b>8. Verfügbare Solvabilitätsspanne in % der geforderten Solvabilitätsspanne</b>	<b>0</b>

Ansprechpartner für Rückfragen

Ort, Datum:	Gewinnverwendung definitiv?
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> <del>Wahr</del> <b>FALSCH</b>
Name des Verantwortlichen Mitarbeiters:	E-Mail:
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Funktion:	Telefon:
<input type="text"/>	<input type="text"/>

**EL07F**

**Geforderte Solvabilitätsspanne für die Lebensversicherung (Versicherungszweige A1 und A3)**

**Erstes Ergebnis (Rechtsgrundlage: Art. 24 AVO)**

**A. Aufgliederung einzelner mathematischer Rückstellungen am Bilanzstichtag**

Rubriken (a)	Deckungskapital (b)	Prämien- überträge (c)	Bruttobetrag (d)	Betrag für eigene Rechnung (e)	Quotient (f)
1. Direktes Schweizergeschäft			0		
2. Direktes Auslandgeschäft			0		
3. Indirektes Geschäft			0		
4. Gesamttotal direktes + indirektes Geschäft	0	0	0	0	100.00%

(Min.= 85%)

**B. Ermittlung des ersten Ergebnisses**

4% von 4d x 4f 0

**EL07G**

**Geforderte Solvabilitätsspanne für die Lebensversicherung (Versicherungszweige A1 und A3)**

**Zweites Ergebnis (Rechtsgrundlage: Art. 24 AVO)**

**A. Aufgliederung der Risikosumme am Bilanzstichtag**

Rubriken (a)	Risikokapital brutto (b)	Betrag für eigene Rechnung (c)	Quotient (d)	
1. Direktes und indirektes Gesamtgeschäft				
davon Risikokapital				
2. von Todesfallversicherungen mit Gesamtlaufzeit bis zu 3 Jahren			100.00%	(Min.= 50%)
3. von Todesfallversicherungen mit Gesamtlaufzeit von über 3 bis zu 5 Jahren			100.00%	(Min.= 50%)
4. der übrigen Versicherungen			100.00%	(Min.= 50%)

**B. Ermittlung des zweiten Ergebnisses**

$(0.1\% \text{ von } 2b \times 2d) + (0.15\% \text{ von } 3b \times 3d) + (0.3\% \text{ von } 4b \times 4d)$  0

**C. Ermittlung der Solvabilitätsspanne**

1. Ergebnis + 2. Ergebnis 0

**EL07H**

**Geforderte Solvabilitätsspanne für anteilgebundene Lebensversicherungen (Versicherungszweig A2) Kapitalisations- und Tontinengeschäfte (Versicherungszweige A6 und A7) Rechtsgrundlage : Art. 25 AVO**

**A. Basisgrößen der Berechnung zum Bilanzstichtag (direktes und indirektes Geschäft)**

Rubriken (a)	Bruttobetrag (b)	Betrag für eigene Rechnung (c)	Quotient (d)
1. Deckungskapital von Versicherungen, bei denen der Versicherer ein Anlagerisiko trägt			<b>100.00%</b> (Min.=85%)
2. Deckungskapital von Versicherungen mit Gesamtlaufzeit über 5 Jahren, bei denen der Versicherer kein Anlagerisiko trägt			<b>100.00%</b> (Min.=85%)
3. Nettoverwaltungskosten für diese Geschäfte im letzten Geschäftsjahr, sofern die Versicherungseinrichtung kein Anlagerisiko trägt und die Zuweisung zur Deckung der Verwaltungskosten nicht für einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren festgelegt wird			
4. Risikokapital der anteilgebundenen Lebensversicherungen			<b>100.00%</b> (Min.=50%)

**B. Ermittlung des ersten und zweiten Ergebnisses**

Erstes Ergebnis : (4% von 1b x 1d) + (1% von 2b x 2d) + (25% von 3c)	<b>0</b>
Zweites Ergebnis : (0.3% von 4b) x 4d	<b>0</b>

**C. Ermittlung der geforderten Solvabilitätsspanne für die anteilgebundene Lebensversicherung**

1. Ergebnis + 2. Ergebnis	<b>0</b>
---------------------------	----------



EL07H

Fortsetzung

D.	Aufgliederung der Positionen 1b und 2b	Bruttobetrag
	In den Positionen 1b und 2b eingeschlossenes Deckungskapital für über "Separate Account-Verträge" oder "Fonds cantonnés" abgewickelter Kollektivlebensversicherungsgeschäft <sup>1</sup>	
	In den Positionen 1b und 2 b eingeschlossenes Deckungskapital für anteilgebundenes Schweizergeschäft	
	In den Positionen 1b und 2b eingeschlossenes Deckungskapital für anteilgebundenes Auslandgeschäft	0
	Zwischentotal	0
	Abzüglich Deckungskapital von Versicherungen mit Gesamtlaufzeit unter 5 Jahren, bei denen der Versicherer kein Anlagerisiko trägt	
	<b>Total</b> (muss mit der Summe der Positionen 1b und 2b übereinstimmen)	0

<sup>1</sup> Auf Antrag mit Nachweisen durch das Versicherungsunternehmen und mit Zustimmung des BPV

## 2. SOLVENZ II (Konzept)

1) Bitte laden Sie für diesen und weitere Abschnitte dieses Kapitels das Sigma Heft No 4 aus 2006 der Swiss Re mit dem Titel „Solvency II: an integrated risk approach for European insurers“ herunter. Für diesen Abschnitt sind die Seiten 7 bis 19 relevant.

Sie finden dieses Sigma Heft unter:

[www.swissre.com/sigma](http://www.swissre.com/sigma); sigma archive

Im Folgenden geben wir einige Ergänzungen zu diesen Ausführungen.

### 2) Zu den Zeitplänen zur Einführung von Solvenz II:

Im Sigma-Heft wird der **Stand 2006** wiedergegeben, nach dem Solvenz II in 2010 eingeführt werden sollte.

Die nachstehende Abbildung gibt den **Stand Februar 2012** wieder:

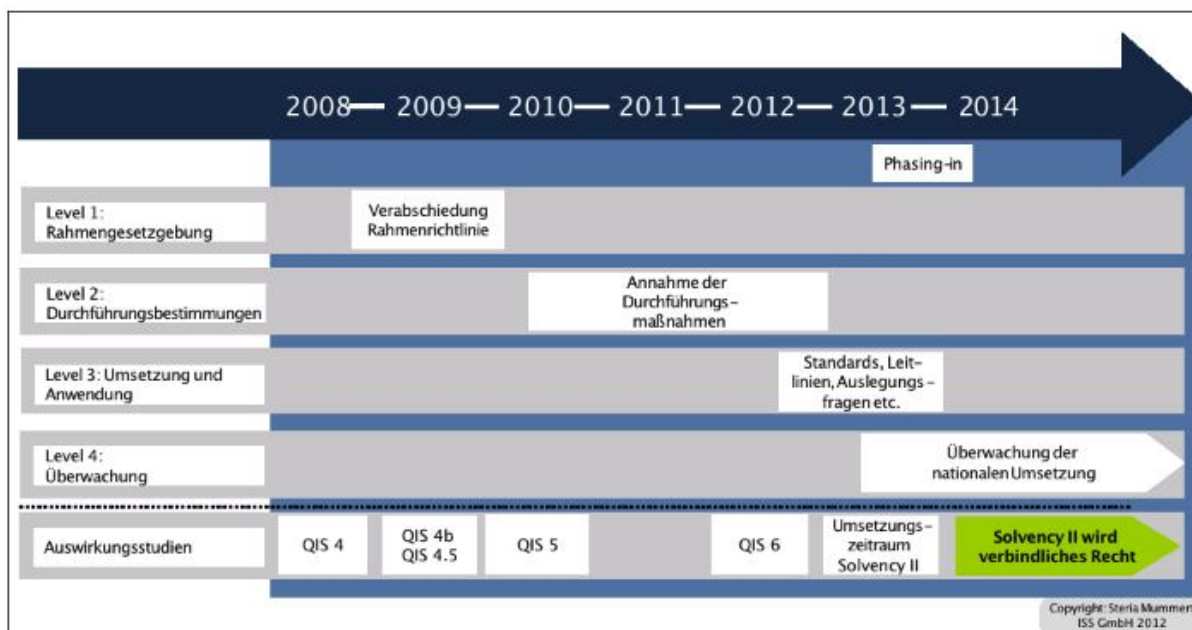


Abbildung: Zeitplan Solvency II (Stand Feb. 2012)

**Anfang des Jahres 2013** äussert die Bafin-Direktorin die Vermutung, dass der Start von Solvenz II erst ab 2017 realistisch sei.

Seit einiger Zeit gibt es Hinweise, dass **Solvvenz II eventuell in Etappen** eingeführt werden soll (vgl. hierzu NZZ vom 1. 12. 2012 und Äusserungen vom Direktor der EIOPA). Eine Option in diesem

Zusammenhang ergibt sich eventuell aus den Ergebnissen des "Long-Term-Guarantee-Assessments" (LTGA), das Anfang 2013 stattfand. Probleme bereiten insbesondere traditionelle Lebensversicherungsprodukte mit langfristigen Zinsgarantien. Die NZZ schreibt am 1. 12. 2012 dazu: "Sie (die Lebensversicherer) müssen schon seit einiger Zeit Zins-Zusatzreserven bilden. Wie sollen nun in der extremen Niedrigzinslandschaft langfristige Verbindlichkeiten erfüllt werden können, wenn sie marktnah - somit mit niedrigem Diskontierungssatz - bewertet werden müssen? ... Die Rede war von einer stufenmässigen Annäherung an die Zinsstrukturkurve, was weniger fachtechnisch formuliert als Taktik bezeichnet werden kann, die Wahrheit scheinbarweise anzuerkennen."

Anfang 2014 beschloss das **Europäische Parlament** definitiv, dass **Solvenz II zum 1. Januar 2016 in Kraft tritt**. Gemäss solvency -ii-kompakt ergibt sich nun folgender Zeitplan:

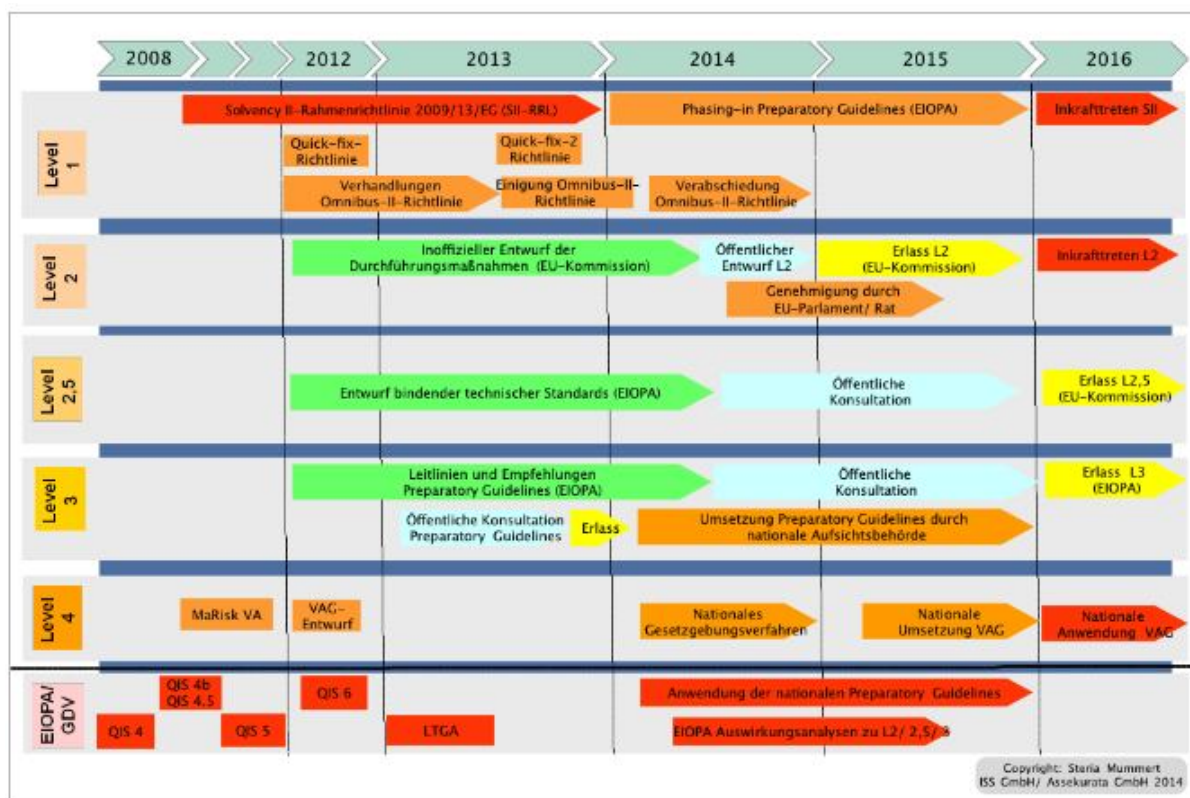


Abbildung: Zeitplan Solvency II (Stand: Februar 2014)

Bis 31. März 2015 soll eine Umsetzung in das jeweilige nationale Recht erfolgen. So ist z.B. ist in Deutschland das VAG bis zu diesem Termin entsprechend anzupassen. Allerdings ist **für Lebensversicherer ein schrittweiser Übergang zu den neuen Solvenzanforderungen** beschlossen worden.

Dies ist z.B. für die **deutschen Lebensversicherer** von sehr grosser Bedeutung, da **Lebensversicherungsprodukte mit sehr langfristigen Garantien** (z.B. Gemischte, Renten, insbesondere aufgeschobene Altersrenten) typisch sind für den deutschen Lebensversicherungsmarkt. Die **derzeitige extreme Tiefzinsphase** impliziert Zinsstrukturkurven, die für lange Laufzeiten zu relativ hohen Rückstellungen führen, was natürlich die freien Mittel der Lebensversicherer zur Bedeckung des Solvenzerfordernis reduziert. Aufgrund des Long-Term-Guarantees Assessments sind so genannte **LTG-Massnahmen** beschlossen worden, die **zum einen** eine **Übergangsfrist für die Einführung der unter Solvenz II vorgeschriebenen Zinskurve von 16 Jahren** vorsieht; **zum anderen** wird sichergestellt, dass bei **langfristigen Kapitalanlagen kurzfristige Zinsschwankungen nur eingeschränkt ins Gewicht fallen (Volatilitätsanpassung)**.  
 (Gemäss einer Mitteilung der GDV vom 7. 11. 2014)

3) Die Solvenzaufsicht für Versicherer gemäss Solvenz II ist an die Solvabilitätsregeln der Banken gemäss Basel II angelehnt und basiert somit auch auf drei Säulen. Die folgende **Darstellung der drei Säulen von Solvenz II** ist aus einem Kurs der Swiss Re aus dem Jahr 2010:



In diesem Kurs wurde anschaulich die **erste Säule als "Brain"**, die **zweite Säule als "Heart"** und die **dritte Säule als "Mouth"** bezeichnet.

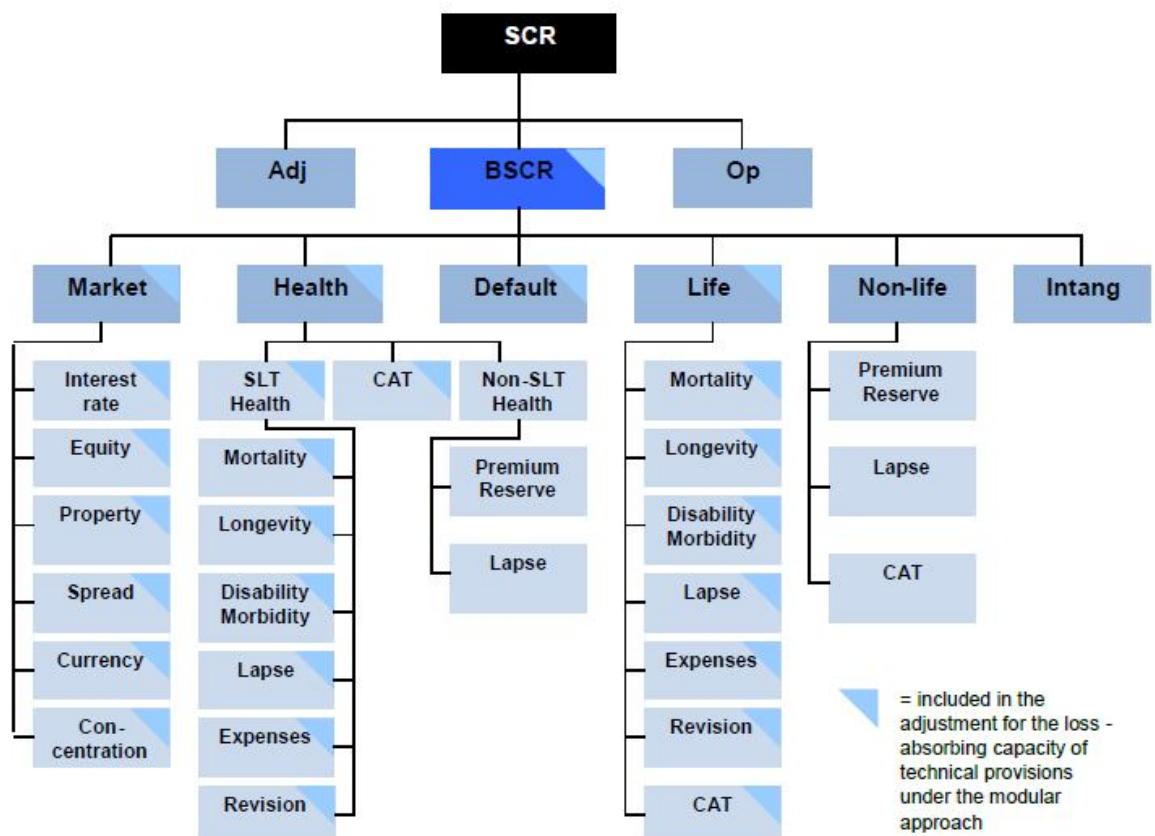
Die **erste Säule** beinhaltet die **quantitativen Elemente der Solvenzaufsicht für Versicherer**. Die **Solvenzkapitalanforderungen (Solvency Capital Requirements; SCR)** können nach einem vorgegebenen **Standardmodell** oder nach einem **internen Modell** berechnet

werden. Zusätzlich werden minimale Kapitalanforderungen gestellt (**Minimum Capital Requirements; MCR**). Diesen Kapitalanforderungen werden die **verfügbaren Eigenmittel (Own Funds oder Available Solvency Margin; ASM)** gegenübergestellt. Diese Eigenmittel ergeben sich als Differenz der Kapitalanlagen (Assets) und Verbindlichkeiten (Liabilities).

Die **zweite Säule** gibt die **qualitativen Elemente der Solvenzaufsicht** wieder. Hier werden **Governance-Prozesse** definiert, die ein solides und vorsichtiges Management der Versicherungsunternehmung gewährleisten sollen. Insbesondere ist das **Own Risk and Solvency Assessment (ORSA)** zu erwähnen.

Durch die **dritte Säule** soll durch vorgeschriebene Berichte für die **Öffentlichkeit (Public Disclosure)** und für die **Aufsichtsbehörde Aufsichtsbehörden (Supervisory Disclosure)** **Markttransparenz und Marktdisziplin** hergestellt werden.

4) Die **Elemente der ersten Säule** werden in den **Technical Specification for the Preparatory Phase (Part I)** vom 30. April 2014 von der EIOPA (European Insurance and Occupational Pensions Authority) definiert. Die **Bestimmung des Solvency Capital Requirements (SCR) nach dem Standardmodell** wird darin wie folgt veranschaulicht:



Für die einzelnen Module wird das Kapitalerfordernis dadurch berechnet, dass die Veränderung der Own Funds - definiert als Differenz von Assets und Liabilities - aufgrund von externen Schocks berechnet wird. Aggregation dieser einzelnen Werte unter Berücksichtigung von Diversifikationseffekten führt zu dem SCR. Für ausgewählte Module der SCR-Berechnung und für weitere Elemente der ersten Säule werden die entsprechenden Passagen aus den Technical Specifications weiter unten besprochen.

Gegenüber den Technical Specifications gemäss QIS 5 (Quantitative Impact Studies) liegen keine substantiellen Veränderungen vor. Mit diesen QIS-Studien wurden die voraussichtlichen Solvenzanforderungen zu Informationszwecken berechnet. Vergleichbares wurde in der Schweiz vor der definitiven Einführung des SST (Schweizer Solvenz Test) ab dem Berichtsjahr 2010 in so genannten Feldstudien gemacht.

**5) Zur Motivation für die Einführung der LTG-Massnahmen eignen sich - unserer Meinung nach - die folgenden Ausführungen sehr gut. Zentrales Problem scheint eine strikte Anwendung der Fair-Value-Bewertung zu sein.**

Zur **Bewertung langfristiger Garantien** hat die **DAV** im März 2012 ein **Positionspapier** herausgegeben. Die Intention wird sehr gut durch den abschliessenden Abschnitt wiedergegeben, der lautet:

**"Insgesamt ist es nach Auffassung der DAV wichtig, einen Mark-to-Market-Ansatz anzuwenden, wenn es tiefe, liquide und transparente Märkte gibt, und einen stabilen Mark-to-Model-Ansatz zu verfolgen, wenn dies nicht der Fall ist. Dieses Vorgehen ist marktkonsistent und hilft dabei, künstliche Volatilität der Solvabilitätskennzahlen zu vermeiden. Zudem reduziert es prozyklisches Managementverhalten und verbessert damit die Stabilität des Finanzsystems als Ganzes."**

Die folgenden drei Punkte werden darin explizit angesprochen:

- **Extrapolation der Zinsstrukturkurve;** hierzu wird vorgeschlagen, für den Euro die Zinsextrapolation im Jahr 20 zu beginnen und nach weiteren 10 Jahren die Ultimate Forward Rate zu erreichen.
- **Antizyklische Prämie (Counter-Cyclical Premium, CCP);** wesentliche Aussagen hierzu sind:  
"Bei den Turbulenzen an den Kapitalmärkten in der Vergangenheit hat die europäische Versicherungsaufsicht EIOPA

festgestellt, dass das zyklische Verhalten der Anleger erhebliche Risiken birgt. Insbesondere wenn im Bereich der Lebensversicherung langfristige Geschäftsmodelle vorhanden sind, kann ein prozyklisches Anlageverhalten bei extremen Ereignissen zu einer zusätzlichen Risikoexponierung für die Kunden führen, weil es zu erheblichen Einbußen in der Risikotragfähigkeit des Unternehmens kommen kann.

Bei extremen Marktturbulenzen können die Kurse der Vermögenswerte erheblich von den zugrunde liegenden wirtschaftlichen Fundamentaldaten abweichen. Stattdessen spiegeln sie die gestiegene Risikoaversion und Unsicherheit der Anleger wider.

Eine aufsichtsrechtliche Lösung muss die reale Wirtschaft widerspiegeln und sollte keine Panik an den Märkten fördern. Folglich muss die kurzfristige Diskrepanz zwischen der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten durch aufsichtsbehördliche Maßnahmen bereinigt werden.

Deshalb wurde das Konzept einer antizyklischen Prämie (CCP) vorgestellt, um bestimmten übermäßig verzerrten Marktbedingungen entgegenzuwirken, wie sie z.B. im Laufe des Krisenjahrs 2008 und in den folgenden Jahren auf den Rentenmärkten zu beobachten waren. Damals kam es zu so großen Kursverzerrungen, dass Berechnungen ohne eine CCP als ergänzende und unterstützende Komponente zu prozyklischem Verhalten und zu einer weiteren Verschärfung der Marktverzerrung geführt hätten. In der Folge würden sich die Unternehmen – ohne Vorliegen eines realwirtschaftlichen Grunds – veranlasst sehen, zusätzliches Solvabilitätskapital bereitzustellen.

Bei Marktverzerrungen dient die CCP folglich dazu, die Zinssätze so anzupassen, dass diese Verzerrungen ausgeglichen oder zumindest abgemildert werden."

- **Matching Prämie (Matching Premium, MP);** wesentliche Aussagen hierzu sind:  
"In der Praxis sind langfristige Garantien normalerweise mit einem diversifizierten Portfolio langfristiger Vermögenswerte unterlegt. Da diese Vermögenswerte relativ illiquide sind, liegt ihre Rendite über dem aus Zins-Swap-Quotierungen abgeleiteten risikolosen Zinssatz. Das MP-Konzept zielt darauf ab, die Bewertungsdiskrepanz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zu eliminieren, die entstehen würde, wenn die

Verbindlichkeiten-Cashflows mit dem normalen risikolosen Zinssatz abgezinst würden.

Eine MP sollte in Situationen angewendet werden, in denen der feststellbare Spread festverzinslicher Anlagen eine Liquiditätsprämie enthält, die den Anleger für das Risiko entschädigt, dass er den entsprechenden Wert der künftigen Cashflows der Vermögenswerte (bereinigt um Verluste aufgrund des Adressenausfallrisikos) nicht bekommen kann, wenn er sie vor Endfälligkeit verkauft. Wenn solche Vermögenswerte von ausreichender Kreditqualität sind und bis zur Endfälligkeit gehalten werden, sind die künftigen Zahlungen (bereinigt um Verluste aufgrund des Adressenausfallrisikos) für das Versicherungsunternehmen als risikolos einzustufen. Dies sollte bei der Bewertung sowohl der Vermögenswerte als auch der entsprechenden Verbindlichkeiten berücksichtigt werden. Folglich ist es korrekt, die MP bis zur Endfälligkeit der entsprechenden Vermögenswerte anzusetzen.

Bei der Bewertung von Vermögenswerten wird dieser Spread im Rahmen der marktkonsistenten Bewertung gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG berücksichtigt. Dies führt zu (impliziten) Abzinsungssätzen, die über dem risikolosen Zinssatz liegen."

Die Matching Prämie entspricht wohl der Liquiditätsprämie aus der entsprechenden Unterlage der SAV.

Beachte hierzu auch das Gespräch mit dem Chef der Munich Re in der NZZ vom 22. Dezember 2012; z.B.

- "Es sei derzeit unklar, welche Veränderungen die neuen regulatorischen Vorschriften nach "Solvency II" noch brächten, denn nach wie vor sei nicht absehbar, inwiefern Marktschwankungen unter dem neuen Regelwerk geglättet werden dürften. ... Bei einem marktkonsistenten Ansatz müssten die Versicherer das Vertrauen haben, dass die Aufsicht gewisse Ausschläge zu Stichtagen toleriere. Als Beispiel nennt er die Renditen deutscher und italienischer Staatsanleihen während der Staatsschuldenkrise. Mit grosser Wahrscheinlichkeit sei es so, dass in akuten Stressphasen die ersten zu tief und die zweiten zu hoch seien. Werde einst beschlossen, dass unter "Solvency II" immer alles marktkonform ausgewiesen werden müsse, müsste die Aufsicht bereit sein, solche Übertreibungen und deren Auswirkungen auf die Solvenzbilanz der Versicherungen vorübergehend auszublenken. Mit grosser Wahrscheinlichkeit werde "Solvency II" aber so ausgelegt, dass Ausschläge schon im Regelwerk geglättet werden dürften, doch die Diskussion sei da noch im Gang."



Im Interview der NZZ am Sonntag vom 8. Januar 2012 mit dem Gründer der AXA, Herrn Claude Bébéar, mit dem bezeichnenden Titel: "Die Märkte haben eben nicht immer recht" sagt Claude Bébéar u. a.: "Aber Entscheidungen mit langfristigem Charakter werden durch die kurzfristige Sicht der Kapitalmärkte erschwert. Diese Quartalsberichterstattungen, die heute die Märkte regieren, sagen nichts darüber aus, wie es der Firma geht. Sie sind komplett unsinnig. Firmen sollten sich der Quartalsberichterstattung verweigern, doch die grosse Menge lässt sich davon terrorisieren."  
(Gegenbeispiel war früher Porsche mit dem Motto: "Wir produzieren Autos und nicht Zahlen")

"Marktbewertungen in der Buchhaltung sind eine Katastrophe. Sie sind völlig ungeeignet weil sie nichts mit der wirtschaftlichen Realität zu tun haben. Auch da hat der Regulator versagt. Wieso? Weil Börsenkurse noch nie den wahren Wert einer Firma wiedergegeben haben. ... Der Wert der Firma liegt viel Höher (als der Börsenkurs)! Sie glauben mir nicht? Ich beweise es Ihnen: Wenn eine Firma eine andere übernimmt, liegt der Preis meist weit über dem Kurs, 30, 40 Prozent darüber."

"Die Einführung der Marktbewertung in der Buchhaltung hat dazu geführt, dass Börsenkurse sehr volatil geworden sind. Die Folge: Versicherer zum Beispiel halten kaum mehr Aktien als Kapitalanlage. Obwohl dies sinnvoll wäre, weil sie langfristig investieren können."  
Zusatzbemerkung: Bei Versicherern ist eine Tendenz feststellbar vermehrt in "Private Equity" zu investieren statt in börsenkotierte Aktien, da für erstere keine Börsenkurse existiert; sie werden mit Modellen bewertet.

Ferner sei auf den Artikel von Prof. Conrad Meyer in der NZZ vom 23. Oktober 2012 verwiesen mit dem Titel: "Zurück zu den zentralen Prinzipien der Rechnungslegung", in dem u.a. Folgendes steht:  
"Wenn die Accounting-Welt auch nicht vor einem Trümmerhaufen steht, so steht sie nach den Problemen mit dem Fair-Value-Accounting doch vor einem neuen Paradigmenwechsel. Verlässigkeit der Bewertung und Komplexitätsreduktion der Normen sind die neuen Credos, an denen sich die Rechnungslegung in Zukunft orientieren soll."

In der Finanzkrise 2007 führte die Fair-Value-Bewertung von Finanzinstrumenten zu hohen ausgewiesenen Verlusten. Auf Druck der Staaten liessen die internationalen Standardsetzer die Bewertung von Finanzinstrumenten zu fortgeführten Anschaffungskosten (Amortized Cost) zu. Interessanterweise war diese Bewertungsmethode in den 1980er Jahren als Ursache für eine Bankenkrise in den USA

identifiziert worden, was zur Einführung der Fair-Value-Bewertung führte.

(Offensichtlich liegt eine Pendelbewegung zwischen Modellbewertung und Marktbewertung vor.)

"Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass ein "richtiges" Wert-Konzept in der Rechnungslegung schlicht nicht existiert. Vielmehr haben die Standardsetzer den jeweiligen Marktumständen und den vielfältigen Informationsbedürfnissen der Abschluss-Adressaten Rechnung zu tragen."

Beispiel dazu: Anpassungen der Bewertung des eigenen Kreditrisikos: Grossbanken konnten im Jahr 2008 Gewinne verbuchen, da aufgrund ihrer gesunkenen Bonität der Fair-Value ihrer Schulden gesunken war. Ab 2015 werden solche Gewinne oder Verluste erfolgsneutral über das "Other Comprehensive Income" direkt ins Eigenkapital verbucht.

(Ketzerische Frage: Kann eine solche Erhöhung des Eigenkapitals zu einer Erhöhung der anrechenbaren Solvenzmarke führen?)

"Die Anzahl der Änderungen in den Rechnungslegungsstandards hat sich in den letzten Jahren deutlich erhöht. .... Damit wird klar: Die moderne Rechnungslegung ist ein spannendes Feld, das sich laufend verändert. .... Gefährlich ist, wenn vor lauter Bäumen der Wald nicht mehr gesehen wird. Dies zeigen vergangene Bilanzskandale."

"Eine direkte Überprüfung der Richtigkeit des Abschlusses ist für den Adressaten allerdings praktisch unmöglich. Aus diesem Grund wird von den anerkannten Rechnungslegungsstandards eine hohe Transparenz mittels umfangreicher Angaben im Anhang angestrebt."

"Die Ansprüche an die Qualität von Jahresabschlüssen sind hoch, die Skepsis gegenüber diesen ebenfalls. Für die Standardsetzer ist es eine Herausforderung, sich in Zukunft wieder vermehrt zurück auf die zentralen Prinzipien der Rechnungslegung zu besinnen und auf immer detailliertere Regelungen von Einzelfragen zu verzichten."

**6)** Bezüglich der **zweiten Säule** beschränken wir unsere Ausführungen auf **ORSA**, das in gewissen Publikationen der EIOPA als "Heart of Solvency II" bezeichnet wird.

Zu **ORSA** hat die EIOPA im Januar 2015 Guidelines veröffentlicht, die ab 1. Januar 2016 in Kraft sind. Im Folgenden geben wir wesentliche Punkte daraus wieder:

## **1. Guidelines on own risk and solvency assessment**

### **Introduction**

1.4. The Guidelines focus on what is to be achieved by the own risk and solvency assessment (hereinafter "ORSA"), rather than on how it is to be performed. For example, since the assessment of overall solvency needs represents the undertaking's own view of its risk profile, and the capital and other means needed to address these risks, the undertaking should decide for itself how to perform this assessment given the nature, scale and complexity of the risks inherent in its business.

1.6. It is crucial that the administrative, management or supervisory body (hereinafter "AMSB") of the undertaking is aware of all material risks the undertaking faces, regardless of whether the risks are captured by the Solvency Capital Requirement (hereinafter "SCR") calculation and whether they are quantifiable or not. It is also vital that the AMSB takes an active role in the ORSA by directing the process and challenging the outcome.

### **Guideline 1 – General approach**

1.13. The undertaking should develop for the ORSA its own processes with appropriate and adequate techniques, tailored to fit into its organisational structure and risk-management system and taking into consideration the nature, scale and complexity of the risks inherent to the business.

### **Guideline 2 – Role of the AMSB: top-down approach**

1.14. The AMSB should take an active part in the ORSA, including steering, how the assessment is to be performed and challenging the results.

### **Guideline 3 – Documentation**

1.15. The undertaking should have at least the following documentation on the ORSA:

- a) the policy for the ORSA;
- b) record of each ORSA;
- c) an internal report on each ORSA;
- d) a supervisory report of the ORSA.

### **Guideline 4 – Policy for the ORSA**

1.16. The AMSB of the undertaking should approve the policy for the ORSA. This policy should include at least a description of:

- a) the processes and procedures in place to conduct the ORSA;
- b) the link between the risk profile, the approved risk tolerance limits and the overall solvency needs;

- c) the methods and methodologies including information on:
- (i) how and how often stress tests, sensitivity analyses, reverse stress tests or other relevant analyses are to be performed;
  - (ii) data quality standards;
  - (iii) the frequency of the assessment itself and the justification of its adequacy particularly taking into account the undertaking's risk profile and the volatility of its overall solvency needs relative to its capital position;
  - (iv) the timing for the performance of the ORSA and the circumstances which would trigger the need for an ORSA outside of the regular time-scales.

#### **Guideline 5 – Record of each ORSA**

1.17. The undertaking should evidence and document each ORSA and its outcome.

#### **Guideline 6 – Internal reporting on the ORSA**

1.18. The undertaking should communicate to all relevant staff at least the results and conclusions of the ORSA, once the process and the results have been approved by the AMSB.

#### **Guideline 7 – Assessment of the overall solvency needs**

1.19. The undertaking should provide a quantification of the capital needs and a description of other means needed to address all material risks irrespective of whether the risks are quantifiable or not.

1.20. Where appropriate, the undertaking should subject the identified material risks to a sufficiently wide range of stress tests or scenario analyses in order to provide an adequate basis for the assessment of the overall solvency needs.

#### **Guideline 8 – Forward-looking perspective of the overall solvency needs assessment**

1.21. The undertaking should ensure that its assessment of the overall solvency needs is forward-looking, including a medium term or long term perspective as appropriate.

#### **Guideline 10 – Continuous compliance with regulatory capital requirements**

1.24. The undertaking should analyse whether it complies on a continuous basis with the Solvency II regulatory capital requirements and as part of this assessment it should include at least:

- a) the potential future material changes in its risk profile;
- b) the quantity and quality of its own funds over the whole of its business planning period;

c) the composition of own funds across tiers and how this composition may change as a result of redemption, repayment and maturity dates during its business planning period.

#### **Guideline 11 – Continuous compliance with technical provisions**

1.25. The undertaking should require the actuarial function of the undertaking to:

- a) provide input as to whether the undertaking would comply continuously with the requirements regarding the calculation of technical provisions;
- b) identify potential risks arising from the uncertainties connected to this calculation.

#### **Guideline 13 – Link to the strategic management process and decision-making framework**

1.27. The undertaking should take into account the results of the ORSA and the insights gained during the process of this assessment in at least:

- a) its capital management;
- b) its business planning;
- c) its product development and design.

#### **Guideline 14 – Frequency**

1.28. The undertaking should perform the ORSA at least annually.

#### **Guideline 16 – Reporting to the supervisory authorities**

1.30. The participating insurance or reinsurance undertaking, the insurance holding company or the mixed financial holding company should send to the group supervisor the group supervisory ORSA report. The document sent to the group supervisor with the outcome of the group ORSA should be in the same language as the group Regular Supervisory Reporting.

**7)** Zum Vergleich mit der Schweiz verweisen wir auf die **Ausführungen im VAG und der AVO zum Risikomanagement**, dem in der ab 2006 gültigen Version **besondere Aufmerksamkeit** gewidmet.

In Art. 96 der AVO werden die **Ziele des Risikomanagements** dahingehend konkretisiert, dass dadurch

- a) alle Risikopotenziale frühzeitig erkannt und beurteilt werden
- b) frühzeitig Massnahmen zur Verhinderung oder Absicherung erheblicher Risiken und Risikokumulationen eingeleitet werden

Das Risikomanagement umfasst insbesondere:

- a) die Festlegung und regelmässige Überprüfung der Strategien und Massnahmen hinsichtlich aller eingegangenen Risiken durch die Leitungsgremien
- b) eine Absicherungspolitik, welche die Auswirkungen der Geschäftsstrategie Rechnung trägt und eine angemessene Kapitalausstattung beinhaltet
- c) geeignete Verfahren, die sicherstellen dass die Risikoüberwachung in die Geschäftsorganisation integriert sind
- d) Identifikation, Überwachung und Quantifizierung aller wesentlichen Risiken
- e) ein internes Berichtssystem zur Ermittlung, Beurteilung und Kontrolle der Risiken und Risikokonzentrationen wie auch der damit verbundenen Geschäftsprozesse

Es sind entsprechende, stets aktualisierte Dokumente zu erstellen.

**8)** In der **dritten Säule** werden Vorgaben zur **Berichterstattung** spezifiziert. Nach allgemeiner Einschätzung wird Solvenz II zu einer erheblichen **Steigerung der Berichterstattung** führen. Auf zwei relevante Berichte gehen wir hier kurz ein. Die entsprechenden Vorgaben befinden sich in folgendem Dokument der CEIOPS (Comittee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors) aus Oktober 2009: CEIOPS' Advice for Level 2 Implementing Measures on Solvency II: Supervisory Reporting and Public Disclosure Requirements.

### **3.3. Solvency and Financial Condition Report (SFCR)**

#### **3.3.1. Introduction**

3.56. CEIOPS views Solvency II as a pro-disclosure regime. Disclosure is primarily achieved through the SFCR which should contain essential information on the solvency and financial condition of the undertaking.

3.57. Nevertheless, supervisory authorities shall permit undertakings not to disclose confidential information as specified in Article 53(1) of the Level 1 text.

3.58. The principle of proportionality also applies to the qualitative disclosure requirements. The detail of information to be disclosed should be commensurate with the nature, scale and complexity of the

risks inherent in the business of the undertaking concerned. As stated, above CEIOPS has aimed to keep the qualitative reporting and disclosure requirements principles-based and has aimed not to set out detailed requirements thereby providing a degree of flexibility in how these requirements are to be met. Undertakings with complex risk profiles are likely to have more to disclose to fulfil the disclosure requirements than undertakings with less complex risk profiles. CEIOPS wishes to reiterate that the principles of materiality and proportionality apply to the requirements to fulfil the qualitative SFCR as they do with the qualitative RTS (Report to Supervisors).

3.59. Article 51 of the Level 1 text requires undertakings to publicly disclose, on an annual basis, a report on their solvency and financial condition, and sets out the high-level concepts to be covered by this SFCR.

3.61. Within the advice to the European Commission published in March 2007, CEIOPS provided the following overarching principles on disclosure (paragraph 5.6):

- Information required under Pillar III shall include the elements that are needed by the supervisor to perform an insurance undertaking's solvency and financial condition assessment, namely the quantitative and qualitative information needed to perform the Pillar I solvency assessment and the Pillar II supervisory review process.
  
- Information required under Pillar III shall include the quantitative and qualitative elements needed to support market transparency and market discipline.
  
- Information required under Pillar III shall be provided on a timely and adequate basis and be relevant, accessible, meaningful, reliable and readily understandable.
  
- Information required under Pillar III shall make use of figures and assumptions based on economic principles, be comparable and consistent over time.
  
- Insurance undertakings shall adopt a formal policy to comply with the established Pillar III requirements and have policies for assessing the appropriateness of their reporting and disclosures, including their verification and frequency.
  
- Where relevant, information required under Pillar III shall be provided on a solo as well as on a group level.
  
- Disclosures made by insurance undertakings under financial reporting, listing or other legal or regulatory requirements may be relied

upon to fulfil the equivalent Pillar III public disclosure requirements in order to avoid duplication.

- Public disclosure under Pillar III shall be made on an annual basis at a minimum. However, more frequent disclosures may be deemed necessary in the light of the relevant characteristics of the insurance undertaking's business. For supervisory reporting, a combination of frequencies is most likely to be appropriate, depending on the nature of the information.

3.62. Given the SFCR is a public document, it could be read by a wide variety of stakeholders external to the undertaking. Undertakings should consider the potential audience of the SFCR and their information needs when compiling this document. Potential readers could include other insurance and reinsurance undertakings, intermediaries, trade associations, financial analysts, professional advisors, rating agencies, investors, shareholders, and policyholders, alongside of course supervisory authorities.

### **CEIOPS' advice**

3.85. The Solvency and Financial Condition Report shall have the following structure:

#### **Executive Summary**

#### **Business and Performance (Article 51(1)(a))**

- A.1 Business and external environment
- A.2 Performance from underwriting activities
- A.3 Performance from investment activities
- A.4 Operating /other income and expenses
- A.5 Any other disclosures

#### **System of Governance (Article 51(1)(b))**

- B.1 General governance arrangements
- B.2 Fit and proper
- B.3 Risk management system
- B.4 ORSA
- B.5 Internal control system
- B.6 Internal audit function
- B.7 Actuarial function
- B.8 Outsourcing
- B.9 Any other disclosures
- B.10 Reporting at group level



**Risk Profile (Article 51(1)(c))**

C.1 Underwriting risk – material exposure, concentration, mitigation and sensitivity

C.2 Market risk – material exposure, concentration, mitigation and sensitivity

C.3 Credit risk – material exposure, concentration, mitigation and sensitivity

C.4 Liquidity risk – material exposure, concentration, mitigation and sensitivity

C.5 Operational risk – material exposure, concentration, mitigation and sensitivity

C.6 Other risks – material exposure, concentration, mitigation and sensitivity

C.7 Any other disclosures

**Regulatory Balance Sheet (Article 51(1)(d))**

D.1 Assets

D.2 Technical provisions

D.3 Other liabilities

D.4 Any other disclosures

**Capital Management (Article 51(1)(e))**

E.1 Own funds

E.2 Minimum capital requirement and solvency capital requirement

E.3 The option set out in Article 304 used for the calculation of its Solvency Capital Requirement

E.4 Differences between the standard formula and any internal models used

E.5 Non-compliance with the minimum capital requirement and significant non-compliance with the solvency capital requirement

E.6 Any other disclosures

**Undertakings with an approved internal model**

F.1 Qualitative internal model information

F.2 Quantitative internal model information

F.3 Supplementary information

**Annex- Quantitative reporting templates**

Es folgen einige Bemerkungen zum Bericht an die Aufsichtsbehörde:

### 3.4. Report to Supervisors (RTS)

#### 3.4.1. Background

3.314. The RTS will contain all the regularly reported information necessary for the purposes of supervision, within a private document sent to the supervisory authority. This section sets out the envisaged structure, frequency and contents of the RTS.

3.315. The principle of proportionality also applies to the qualitative reporting requirements. The detail of information to be reported should be commensurate with the nature, scale and complexity of the risks inherent in the business of the undertaking concerned. ....

3.316. The RTS is a stand-alone document, which does not require reference to any other document in order to be understood by the supervisor. The information should be specifically aimed at the supervisor, including all elements set out in the SFCR. However, these elements might be presented with a greater level of detail or with a different wording.

3.317. In fact, CEIOPS considers that information on similar elements may need to be presented differently to the supervisor in the RTS than to the public in the SFCR, most notably because the RTS is part of a supervisory dialogue between undertakings and their competent supervisory authority. ....

3.329. The SFCR and the RTS should follow a similar structure and this is set out below.

Es folgt eine Gliederung, die fast identisch ist mit der für den SFCR.

Der RTS, der ausschliesslich für die Aufsichtsbehörden bestimmt ist, wird wesentlich detaillierter sein als der SFCR, der für die Öffentlichkeit bestimmt ist.

Zusätzlich ist eine Vielzahl von Formularen mit quantitativen Angaben teils jährlich, teils vierteljährlich an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

Man befürchtet, dass der **Reportingaufwand geradezu explodiert**.

Bezüglich der **Bereitstellung der entsprechenden Daten** verweisen wir auf einen Artikel in der NZZ vom 15. Februar 2012. Hier wird von einer Studie von Blackrock, einem der grössten Investoren, berichtet, dass ungefähr 90% der 223 befragten Versicherer, die rund 60% des Marktes abdecken, "sehr besorgt" oder "ziemlich besorgt" sind, die von der Aufsicht geforderten Daten in ausreichender Qualität, Authentizität, Vollständigkeit und Schnelligkeit bereithalten zu können. .... Obschon sich die Versicherer im Reporting ("Pfeiler 3" von Solvency II) keinesfalls genügend gerüstet sähen, würde ausgerechnet dort am wenigsten investiert, um à jour zu sein."

**9)** Eigentlich sollte in Solvenz II für alle drei Säulen das **Proportionalitätsprinzip** gelten. In den Erwägungsgründen (19) bis (21) der Rahmenrichtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 heisst es dazu unter anderem:

„Diese Richtlinie sollte kleine und mittlere Versicherungsunternehmen nicht übermäßig belasten. Eines der Instrumente zur Verwirklichung dieses Ziels ist die ordnungsgemäße Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Dieser Grundsatz sollte sowohl für die Anforderungen an Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen als auch für die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse gelten.“

„Vor allem sollte diese Richtlinie Versicherungsunternehmen, die auf bestimmte Versicherungsarten spezialisiert sind oder Dienste für bestimmte Kundensegmente anbieten, nicht übermäßig belasten und anerkennen, dass sich diese Art der Spezialisierung als wertvolles Instrument für ein effizientes und wirksames Risikomanagement erweisen kann.“

"Zur Erreichung dieses Ziels und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sollte auch die Möglichkeit vorgesehen werden, Unternehmen ausdrücklich zu gestatten, ihre eigenen Daten zur Kalibrierung der Parameter in den versicherungstechnischen Risikomodulen der Standardformel für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zu verwenden.“

Im Artikel 109 dieser Rahmenrichtlinie steht:

„Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen können eine vereinfachte Berechnung für ein spezifisches Untermodul oder Risikomodul verwenden, wenn die Wesensart, der Umfang und die Komplexität der Risiken dies rechtfertigen und es unangemessen wäre, von allen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die Anwendung einer Standardberechnung zu fordern.“

(Zitiert aus: Das Proportionalitätsprinzip aus Sicht der Aufsicht und des GDV; Prof. D. Pfeifer, Uni Oldenburg)

**10)** Zur **Prozyklizität** geben wir aus dem Sigma-Heft 3/2010 ( Seiten 18 und 19) der Swiss Re folgende Ausführungen wieder:

### Prozyklizität der Risikokapitalanforderungen

Die Finanzkrise hat das Problem der Prozyklizität von regulatorischen Kapitalanforderungen, welche auf Marktwerten basieren, verdeutlicht. In Zeiten von fallenden Preisen von Vermögenswerten kann sich eine Abwärtsspirale bilden, da einige Unternehmen angesichts der Abnahme ihres verfügbaren Kapitals versuchen, ihre risikobehafteten Vermögenswerte abzustossen, wodurch die Preise noch weiter sinken. Im Gegensatz zum verfügbaren Kapital könnte sich der Kapitalbedarf sogar noch erhöhen, wenn beispielsweise die Ausfallwahrscheinlichkeit zunimmt und die Ratings herabgestuft werden, was den Verkaufsdruck auf risikobehafteten Vermögenswerten weiter erhöhen könnte.<sup>12</sup> Diese Verkäufe von Vermögenswerten erhöhen den Abwärtsdruck auf deren Preise. Dieser unerwünschte Aspekt der risikobasierten Kapitalanforderungen sollte möglichst abgemildert werden.

<sup>12</sup> Selbst wenn sich die Kapitalanforderungen nicht erhöhen, werden sie sich sicherlich weniger stark verringern als das verfügbare Kapital. Damit verschlechtert sich die Solvabilität des Unternehmens.

Unter Solvency II könnten die Minderungsmaßnahmen entweder in der Säule 1 formalisiert oder in der Säule 2 dem Ermessen der Aufsichtsbehörden überlassen werden. Auch eine Kombination dieser beiden Lösungen ist möglich. Bei einem formalisierten Ansatz könnten zum Beispiel bei der Berechnung des Kapitalbedarfs die Ausfallwahrscheinlichkeiten über den gesamten Zyklus geglättet werden. Eine andere Möglichkeit wäre die direkte Anpassung des Kapitalbedarfs etwa auf Basis des Wachstums des Bruttoinlandsprodukts. So könnten in starken Konjunkturphasen Kapitalpuffer gebildet werden.

Zwei Vorschläge, die derzeit im Rahmen von Solvency II erörtert werden, sind eine Anpassung des Stressszenarios, das bei der Bestimmung der Kapitalerfordernisse für Aktien zugrunde gelegt wird, und die Einführung einer Illiquiditätsrisikoprämie. Die endgültigen Spezifikationen der QIS5 schlagen eine Abschwächung des Downside-Stressszenarios für Aktien von Minus 39% auf Minus 30% in Stresszeiten vor. Es ist jedoch noch unklar, wie «Stresszeiten» definiert werden. Analog wäre das Aktienstressszenario in Zeiten einer Hausse verschärft. Dieser Ansatz wird häufig kritisiert, da er von dem Prinzip des 99,5%-Value-at-Risk-Ansatzes abweicht, das dem gesamten Solvency-II-Regelwerk zugrunde liegt. Die vorgeschlagene Illiquiditätsprämie würde ebenfalls in Stresszeiten angewandt bzw. erhöht werden. Zu diesem Zeitpunkt ist es noch ungewiss, ob die Berechnung und Anwendung der Illiquiditätsprämie völlig objektiv sein wird und auf beobachtbaren Marktwerten beruht, oder ob die Aufsichtsbehörden über einen gewissen Ermessensspielraum verfügen werden. Beide Ansätze werden in der QIS5 getestet.

### Prozyklizität der Rechnungslegungsstandards

Die schwerwiegende Wirtschaftskrise, die zu einem deutlichen Wertverlust fast aller Anlageklassen führte, rückte das Thema der Prozyklizität einiger Rechnungslegungspraktiken in den Mittelpunkt. Insbesondere könnte sich durch die Rechnungslegung auf der Grundlage des Fair-Value-Prinzips die Volatilität der Bilanz erhöhen, indem sich bei einem Rückgang der Vermögenswerte auch der Unternehmenswert verringert. Dadurch würde sich bei einer Aktiengesellschaft der Aktienwert reduzieren und möglicherweise eine weitere Abschreibungsrunde in den Unternehmensbilanzen auslösen – eine prozyklische Reaktion.

Sowohl US GAAP als auch IFRS<sup>13</sup> wenden für verschiedene Arten von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten unterschiedliche Bewertungsmethoden an. Ein Kriterium zur Bestimmung der Bewertungsmethode ist die geplante Haltefrist (Halteabsicht) für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit. Derivate werden immer zum Fair Value bewertet, während Anlagen in Anleihen und börsennotierten Aktien in die Kategorien «zu Handelszwecken gehalten», «jederzeit veräusserbar» oder «bis zur Endfälligkeit gehalten» (nur bei Anleihen) eingeteilt werden. Die Vermögenswerte der Kategorien «zu Handelszwecken gehalten» oder «jederzeit veräusserbar» werden in der Bilanz zum Fair Value erfasst. Die Anlagen der Kategorie «bis zur Endfälligkeit gehalten» (HTM, Held to Maturity) werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.<sup>14 15</sup>

Unternehmen, einschliesslich der Versicherer, klassifizieren die meisten Vermögenswerte vorzugsweise als «jederzeit veräusserbar» (Available for Sale), da ihnen diese Kategorie gegenüber der Klassifizierung als HTM eine grössere Flexibilität bietet, falls die Vermögenswerte unter unvorhergesehenen Umständen verkauft werden müssten. Daher werden die meisten Kapitalanlagen in der Bilanz zum Fair Value erfasst.

Um das Problem der Prozyklizität des Fair Value Accounting abzumildern, wurden einige Anpassungen vorgeschlagen:

- Strukturierung der Rechnungslegungsvorschriften, sodass die Bildung von Kapitalpuffern während der Boomphasen begünstigt oder zumindest nicht bestraft wird.
- Anwendung des Fair-Value-Prinzips auf beiden Seiten der Bilanz, damit die Verbindlichkeiten zum Fair Value abnehmen, wenn sich der Kreditspread eines Unternehmens ausweitet. Dies beinhaltet zwar ein Moral Hazard Risiko, wäre jedoch ein Mechanismus zur Dämpfung des prozyklischen Effekts von Schocks.
- Einräumung von Erleichterungen im Rahmen des Fair Value Accounting für künftige Rückstellungen (Kapitalzuschuss in einen Rückstellungsfonds) von Unternehmen mit steigendem Ausfallrisiko.

<sup>13</sup> Dabei bleiben die Änderungen in IFRS 9, die von der EU noch nicht ratifiziert wurden, unberücksichtigt.

<sup>14</sup> HTM sind nicht derivative Wertpapiere mit fester Restlaufzeit und Cashflow-Zahlungen, die das Unternehmen bis zur Fälligkeit halten möchte. Sie umfassen unter anderem Kredite, Anleihen oder Schuldtitel.

<sup>15</sup> Mit wenigen Ausnahmen können gemäss der Fair-Value-Option fast alle finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum Fair Value bewertet werden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf einen Artikel in der NZZ vom 29. Dezember 2012, in dem auf seine Studie verwiesen wird, nach der Regulierung Banken Krisen verstärken sollen. Auf zwei Beispiele sei explizit verwiesen:

- "Allerdings verläuft die Korrelation nur bei der Kreditmarkt-Regulierung einigermaßen geradlinig: Je strenger der Kreditmarkt reguliert war, umso mehr Banken Krisen gab es."
- "Kaum überraschend zeigen Länder mit einer Einlagenversicherung durchs Band ein höheres Risiko von Banken Krisen, ganz unabhängig davon, ob sie insgesamt wirtschaftlich relativ liberal oder eher interventionistisch geprägt sind. Die Begründung ist nachvollziehbar: Die Sicherheit, die die Versicherung den Anlegern gibt, macht sie sorgloser, was der Bank niedrigere Zinsen und damit einen grösseren Risikoappetit erlaubt."